

**Datum: 13.08.2024 Nr.: 26**

### **Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Theologische Fakultät:</u></b>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“	686
<b><u>Juristische Fakultät:</u></b>	
Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“	712
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“	714
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen“	720
<b><u>Fakultät für Chemie:</u></b>	
Dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“	723
<b><u>Fächerübergreifende Satzungen:</u></b>	
Zweiunddreißigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	734

**Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen**

**Theologische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 05.06.2024 sowie nach Zustimmung des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2024 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 334), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 623), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 6 Abs. 2 Satz 2 NHG i.V.m. Ziffer 2 Satz 3 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13.12.2007 i.d.F. vom 08.09.2022 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Vertrags über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970 – 7./11. Januar 1971, zuletzt geändert am 28.03.2014 (KABl. S. 51); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der Neufassung zum 01.10.2024 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Studiengang „Magister Theologiae“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Für den Studiengang „Magister Theologiae“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Magisterstudiums.

(2) Bei abweichenden Bestimmungen gelten die Regelungen der vorliegenden Ordnung.

**§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Im Studium der Theologie sollen die Studierenden die verschiedenen Methoden beherrschen lernen, mit denen die einzelnen Sachgebiete der Theologie bearbeitet werden, und sich gründliche Kenntnisse dieser Sachgebiete aneignen. <sup>2</sup>Dazu gehören die Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie sowie Praktische Theologie mit Religionspädagogik. <sup>3</sup>Auf der Basis von Methoden- und Sachkenntnis soll die Fähigkeit zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsbildung erlangt

werden, sodass die Studierenden in der Lage sind, in der Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Situation Rechenschaft über die Lehrinhalte, die Tradition und die Wirkungen des christlichen Glaubens zu geben. <sup>4</sup>Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass die Studierenden sich in exemplarischer Weise in Stoff und Probleme der einzelnen theologischen Disziplinen einarbeiten.

(2) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fachgebieten überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden anzuwenden sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang „Magister Theologiae“ qualifiziert bei entsprechender Prüfungsgestaltung für den Vorbereitungsdienst bei den Gliedkirchen der EKD. <sup>2</sup>Ergänzend dazu sind Studierende qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in vielen Bereichen, für die Geisteswissenschaftler geeignet sind. <sup>3</sup>Je nach individueller Schwerpunktsetzung finden Absolventinnen und Absolventen Arbeitsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, den Medien, im Auswärtigen Dienst, in Stiftungen und im Kulturaustausch, Bibliothekswesen, Verlagen, Lehre und Forschung. <sup>4</sup>Es empfiehlt sich, durch eine gezielte Wahl der Schwerpunkte im Studium ein individuelles Interessenprofil auszubauen. <sup>5</sup>Eine Inanspruchnahme der Studienfachberatung wird empfohlen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache oder einer anderen modernen Fremdsprache empfohlen.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Magister Theologiae“ beziehungsweise „Magistra Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. Theol.“).

### **§ 5 Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. <sup>2</sup>Sie erhöht sich für den Fall, dass die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden, auf begründeten Antrag um ein Semester je nachzuholender Sprache, höchstens aber um insgesamt zwei Semester. <sup>3</sup>Die Fakultät bescheinigt auf Antrag eine Erhöhung der Regelstudienzeit nach Satz 2.

(2) Das Studium beginnt zum Sommer- oder Wintersemester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 300 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Grundstudium 120 C,
- b) auf das Hauptstudium 120 C,
- c) auf die Integrations- und Examensphase 60 C.

<sup>2</sup>Die schriftliche Abschlussarbeit ist als Teil des Magisterabschlussmoduls Mag.Theol.306a ausgestaltet.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in der Magisterzwischenprüfung und der Magisterabschlussprüfung zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. <sup>4</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) <sup>1</sup>Die Theologische Fakultät bietet ein modularisiertes Lehrangebot zum Nacherwerb von Sprachkenntnissen nach Absatz 1 Satz 2 an. <sup>2</sup>Diese Module können als freiwillige Zusatzprüfungen im Sinne der APO absolviert werden; sie werden nicht in das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, das Zeugnis über die Magisterprüfung oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen; im Falle eines Studienortwechsels stellt die Fakultät auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Module zum Nacherwerb von Sprachkenntnissen aus.

## **§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;

d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;

e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. <sup>3</sup>Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Theologische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

## **§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen; Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen oder in Textform zu erbringenden Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission (s. § 19) festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu fünf Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden praktischen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungs begleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission auch in elektronischer Form eingereicht werden.

### **§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können als fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Portfolio, Vier-Wochen-Arbeit, Hauptseminararbeit, forschungsorientierte Prüfung, Biblicum, Philosophicum und Belegexegese.

(2) <sup>1</sup>Ein Portfolio ist eine max. 20 Seiten umfassende Sammlung von Arbeitsergebnissen, die im Verlauf eines zeitlich begrenzten Lernprozesses angefertigt wird. <sup>2</sup>Besteht die Prüfungsleistung in einem Modul aus einem Portfolio, so ist dieses einer Prüferin oder einem Prüfer der Theologischen Fakultät vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>„Vier-Wochen-Arbeiten“ sind Hausarbeiten, die im Anschluss an Proseminare verfasst werden und für die eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Sie werden innerhalb eines vom Prüfungsamt festgelegten Zeitraumes angefertigt. <sup>3</sup>Hierfür werden in den vorlesungsfreien Zeiten jeweils zwei Zeiträume angeboten. <sup>4</sup>Die Studierenden können frei zwischen beiden Zeiträumen wählen. <sup>5</sup>Die Arbeiten werden in der Regel innerhalb der ersten 6 Wochen des nachfolgenden Semesters korrigiert. <sup>6</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern; ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle einer Erkrankung vor.

(4) <sup>1</sup>Hauptseminararbeiten sind Hausarbeiten, die zeigen sollen, dass der bzw. die Studierende im Rahmen einer spezifischen, in der Regel sich aus der Arbeit eines Hauptseminars ergebenden Fragestellung zu einer selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit wichtigen theologischen Positionen in der Lage ist. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer Hauptseminararbeit endet in der Regel am 15. Tag des zweiten Monats nach Ende desjenigen Semesters, in dem das Hauptseminar stattfand.

(4a) <sup>1</sup>Die forschungsorientierte Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, das im Fachgebiet Altes Testament und im Fachgebiet Neues Testament einen Umfang von ca. 35 Min., im Übrigen einen Umfang von ca. 30 Min. hat und sich auf folgende Gegenstände bezieht:

a) das Thema einer mit „sehr gut“ bewerteten Hauptseminararbeit der zu prüfenden Person aus demselben Fachgebiet sowie seine Einordnung in den breiteren Forschungskontext dieses Fachgebiets,

b) Grundwissen aus wenigstens einem weiteren Teilgebiet des Fachgebiets,

c) im Falle eines exegetischen Faches eine Übersetzung aus dem Griechischen oder Hebräischen, wobei in der Regel ein Text mit Bezug zu dem Thema nach Buchstabe a) zu bearbeiten ist.

<sup>2</sup>Liegt eine Hauptseminararbeit im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a) nicht vor, kann eine forschungsorientierte Prüfung nicht absolviert werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Gegenstand der Prüfung in Bibeldkunde (Biblicum) ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher (Altes Testament und Neues Testament) anhand des deutschen Textes, wobei in der Regel die Kenntnis der Inhalte nach Kapiteln bzw. Kapitelgruppen erwartet wird. <sup>2</sup>Zwischen Prüfling und Prüfenden können Schwerpunkte der Prüfung vereinbart werden; im Bereich eines Schwerpunktes sind differenziertere Kenntnisse nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Prüfung erstreckt sich auch auf wiederkehrende biblische Themen und Motive. <sup>4</sup>Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten.

(6) <sup>1</sup>In der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie über die erforderlichen philosophischen Grundkenntnisse verfügt (Kenntnis wenigstens einer repräsentativen Grundlagenschrift oder eines wichtigen philosophischen Problems der Gegenwart, selbständiger Umgang mit Problemstellungen, Erfassung und Beurteilung von Argumentationsstrukturen, philosophiegeschichtliche Einordnung). <sup>2</sup>Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten.

(7) <sup>1</sup>Eine Belegexegese ist eine seminarbegleitende Ausarbeitung im Umfang von mind. 30.000 und max. 48.000 Zeichen, die dem Nachweis der Fähigkeit dient, die für die wissenschaftliche Exegese alt- bzw. neutestamentlicher Texte zur Verfügung stehenden Methoden sachgemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Sie wird im Laufe der Vorlesungszeit angefertigt, wobei die Teilschritte in das didaktische Konzept des Seminars eingebettet werden. <sup>3</sup>In endgültiger Fassung ist sie spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit einzureichen.

## **§ 9 Zulassung zur Zwischenprüfung**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind

a) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der erforderlichen Prüfungen in den drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein) und

b) die erfolgreiche Absolvierung der Module Mag.Theol.101a (Propädeutikum) und 102a (Bibelkunde) sowie der Basismodule in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist wenigstens in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, und

b) eine Erklärung, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung nicht bereits in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden hat.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls Mag.Theol.120.

### **§ 10 Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. <sup>2</sup>Durch sie soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester - höchstens jedoch um zwei Semester- hinausgeschoben werden. <sup>3</sup>Werden diese Fristen überschritten, entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(3) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung wird durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls Mag.Theol.120 absolviert. <sup>2</sup>Modulprüfung ist ein unbenotetes Studienentwicklungsgespräch im Umfang von ca. 30 Min. Gegenstand sind die Befähigung der zu prüfenden Person zur selbstorganisierten Absolvierung des Hauptstudiums sowie der Stand ihrer Vorstellungen und Planungen sowie ihrer Reflexionsfähigkeit zu Studienoptionen und -schwerpunktsetzungen. <sup>3</sup>Das Studienentwicklungsgespräch wird mit zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder einem Mitglied der Hochschullehrergruppe in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers geführt.

(4) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 Anrechnungspunkte aus dem Grundstudium (Module Mag.Theol.101a bis 120) erworben und die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Prüfungen in den drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein) nachgewiesen wurden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem nach Anrechnungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Grundstudiums.

(5) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung erhält die oder der Geprüfte auf Antrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. <sup>2</sup>Dieses dokumentiert die Gesamtnote der Zwischenprüfung, alle erfolgreich absolvierten Module des Grundstudiums einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten sowie gegebenenfalls freiwillige Zusatzprüfungen.

<sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. <sup>4</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

### **§ 11 Magisterabschlussprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) drei oder vier Abschlussklausuren,
- b) vier oder fünf mündlichen Abschlussprüfungen und
- c) der Magisterarbeit.

<sup>2</sup>Die Prüfungsteile sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den fünf Fachgebieten

- a) Altes Testament,
  - b) Neues Testament,
  - c) Kirchengeschichte,
  - d) Systematische Theologie,
  - e) Praktische Theologie,
- zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Module Mag.Theol.301a bis 305a werden durch je eine mündliche Abschlussprüfung und je eine Abschlussklausur abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Magisterarbeit bildet die Modulprüfung des Moduls Mag.Theol.306a.

(2a) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 1 entfällt die Abschlussklausur in demjenigen Modul, das dem Fachgebiet oder einem der Fachgebiete der Magisterarbeit entspricht; wird die Magisterarbeit als interdisziplinäre Arbeit absolviert, wählt die oder der zu Prüfende, in welchem der Fachgebiete der Magisterarbeit die Abschlussklausur entfällt. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 1 entfällt die Abschlussklausur in einem Modul, wenn die mündliche Abschlussprüfung in dem betroffenen Fachgebiet als forschungsorientierte Prüfung durchgeführt wird.

(2b) Zur Durchführung der Magisterabschlussprüfung werden jährlich zwei Prüfungsphasen angeboten, die sich auf die Zeiträume Februar bis Juli und August bis Januar erstrecken.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsteile der Magisterabschlussprüfung werden in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge innerhalb derselben Prüfungsphase absolviert, soweit die oder der zu Prüfende nicht abweichend beantragt, entweder eine Abschlussklausur oder zwei Abschlussklausuren unterschiedlicher Fachgebiete oder die gesamte Fachprüfung eines Fachgebiets (Abschlussklausur und mündliche Abschlussprüfung desselben Fachgebiets oder forschungsorientierte Prüfung) in einer Prüfungsphase, die übrigen Prüfungsteile in der darauffolgenden Prüfungsphase zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes weitere Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Als wichtiger Grund gelten insbesondere Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind; die Bestimmungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 kann die Magisterarbeit einmalig auch vor Zulassung zur Magisterabschlussprüfung bearbeitet werden; Zugangsvoraussetzung ist in diesem Fall der erfolgreiche Abschluss von wenigstens sechs Modulen des Hauptstudiums; § 15 gilt im Übrigen entsprechend. <sup>2</sup>Ein eventueller Fehlversuch wird im Falle der Zulassung zur Magisterabschlussprüfung angerechnet.

## **§ 12 Zulassung zur Magisterabschlussprüfung**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung sind der Erwerb von mindestens 240 Anrechnungspunkten aus dem Grund- und Hauptstudium, der Nachweis, dass in jedem der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie mindestens eine Hausarbeit (Proseminar- bzw. Hauptseminararbeit) erfolgreich absolviert wurde, sowie der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung ist bis zu dem von der Prüfungskommission zu Beginn eines jeden Semesters festzulegenden und vom Prüfungsamt bekanntzugebenden Termin wenigstens in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Prüfungen in den drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein),
- c) ein Nachweis der Pflichtstudienberatung nach § 20 Abs. 6,
- d) Themenvorschläge für Spezialgebiete der mündlichen Abschlussprüfungen,
- e) ein Vorschlag für ein Themengebiet sowie ein Vorschlag für jeweils eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer sowie jeweils eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer für

die Magisterarbeit, im Falle einer interdisziplinären Magisterarbeit ferner die Angabe des Fachgebiets, in dem keine Abschlussklausur angefertigt werden soll,

f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt sowie eine Erklärung über frühere entsprechende Prüfungsverfahren und gegebenenfalls Nachweise über die darin erzielten Ergebnisse,

g) der Nachweis (in der Regel durch eine pfarramtliche Bescheinigung) der Angehörigkeit zu

aa) einer evangelischen Kirche mit lutherischem, uniertem oder reformiertem Bekenntnisstand,

bb) einer anderen Signatarkirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft,

cc) einer Kirche, mit der auf Grund theologischer Lehrgespräche oder auf Grund einer Vereinbarung eine (eingeschränkte) Kirchengemeinschaft besteht, oder

dd) einer evangelischen Freikirche, verbunden mit einer Bescheinigung der Studiendekanin oder des Studiendekans, dass aus theologischen Gründen kein Ausschluss von der Zulassung erforderlich ist;

h) gegebenenfalls Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs sowie über eine im Hauptstudium angefertigte praktisch-theologische Ausarbeitung, sofern die Module Mag.Theol.107 und Mag.Theol.207a nicht an der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden;

g) gegebenenfalls Anträge zu Form und Durchführung der Magisterabschlussprüfung, insbesondere

aa) zum Vorziehen von Prüfungsteilen nach § 11 Abs. 3 und

bb) zur Durchführung einer interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung, eines Streitgesprächs oder einer forschungsorientierten Prüfung nach § 14 Abs. 3a bis 3c.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Satz 2 Buchstaben d) und e) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt die Themen der mündlichen Abschlussprüfungen sowie der der Magisterarbeit fest. <sup>5</sup>Soweit Prüfungsteile über mehrere Prüfungsphasen verteilt werden, können Vorschläge nach Satz 2 Buchstabe d) bis zu dem Anmeldetermin nach Satz 1 vor Beginn der jeweils betroffenen Prüfungsphase vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Magisterprüfung oder eine ähnliche Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht

bestanden wurde oder der Nachweis der Angehörigkeit zu einer Kirche im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g) nicht erbracht werden kann.

(4) Soweit aufgrund bereits absolvierter Fachprüfungen (unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Nachprüfungen) feststeht, dass die Magisterabschlussprüfung nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann, ist die Zulassung für noch ausstehende Prüfungsteile zu widerrufen.

(5) <sup>1</sup>Wer zur Magisterabschlussprüfung zugelassen ist, hat vor dem Beginn des Prüfungsverfahrens die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen. <sup>2</sup>Als Beginn des Prüfungsverfahrens gelten – je nach vorgesehener Reihenfolge der Prüfungsteile – die Aushändigung der Themen für die erste Klausur, der Beginn der ersten mündlichen Prüfung bzw. die Mitteilung des Themas der Magisterarbeit.

### **§ 13 Abschlussklausuren**

(1) <sup>1</sup>Abschlussklausuren werden in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie absolviert, soweit die Abschlussklausur nicht aufgrund von Bestimmungen über die Magisterarbeit oder über die forschungsorientierte Prüfung entfällt.

(2) Für jede Klausur sind drei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 240 Minuten.

(4) Als einzige zugelassene Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt bereitgestellt:

a) für eine Klausur im Fachgebiet Systematische Theologie: Lutherbibel und die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK),

b) für eine Klausur im Fachgebiet Altes Testament: Wörterbuch Hebräisch/Deutsch, Biblia Hebraica,

c) für eine Klausur im Fachgebiet Neues Testament: Wörterbuch Griechisch/Deutsch, Novum Testamentum Graece.

(5) Schriftliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

### **§ 14 Mündliche Abschlussprüfungen**

(1) Mündliche Abschlussprüfungen werden in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie als Einzelprüfungen absolviert.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung erstreckt sich jeweils auf Grundwissen des jeweiligen Fachgebiets sowie ein mit der vorzuschlagenden Erstprüferin beziehungsweise dem vorzuschlagenden Erstprüfer abzustimmendes Spezialgebiet, im Fach Systematische Theologie auf zwei (Dogmatik, Ethik).

<sup>2</sup>In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. <sup>3</sup>Die Absprachen sind aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsdauer beträgt in den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament jeweils ca. 25 Minuten, im Fachgebiet Kirchengeschichte ca. 20 Minuten, im Fachgebiet Systematische Theologie ca. 40 Minuten und im Fachgebiet Praktische Theologie ca. 20 Minuten. <sup>2</sup>Die Prüfung wird jeweils vor zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3a) <sup>1</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden können einmalig zwei mündliche Abschlussprüfungen in den Fachgebieten nach Absatz 1, jedoch mit Ausnahme des Fachgebiets, in dem nach § 11 Abs. 2a Satz 1 die Abschlussklausur entfällt, zu einer interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung zusammengefasst werden. <sup>2</sup>Diese Prüfung hat bei Beteiligung eines exegetischen Fachs oder der beiden exegetischen Fächer einen Umfang von ca. 35 Min., im Übrigen einen Umfang von ca. 30 Min. und wird abweichend von Absatz 3 Satz 2 stets vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, wobei Prüfungsberechtigte aus beiden beteiligten Fachgebieten zu bestellen sind. <sup>3</sup>Absatz 2 gilt entsprechend, wobei für jedes beteiligte Fachgebiet ein Spezialgebiet abzustimmen ist.

(3b) <sup>1</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann genau eine der mündlichen Abschlussprüfungen, auch eine interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung, als wissenschaftliches Streitgespräch durchgeführt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die oder der zu Prüfende mit einer Frist von 7 Tagen vor dem Prüfungstermin ein Thesenpapier vorzulegen; das Nähere bestimmt die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3c) <sup>1</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann genau eine der mündlichen Abschlussprüfungen, nicht jedoch eine interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung, als forschungsorientierte Prüfung durchgeführt werden, soweit die Voraussetzungen hierfür (vgl. § 8 Abs. 4a) vorliegen.

(4) Mündliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

### **§ 15 Magisterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema ist aus einem der folgenden Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und Praktische Theologie. <sup>3</sup>Das Thema kann auch

aus zweien der Fachgebiete nach Satz 2 gemeinsam gewählt werden (interdisziplinäre Magisterarbeit).

(2) <sup>1</sup>Das Themengebiet der Magisterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen; im Falle einer interdisziplinären Magisterarbeit sind als Erst- und Zweitbetreuende Vertreterinnen oder Vertreter beider Fachgebiete zu beteiligen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt zwölf Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. <sup>4</sup>Der Umfang der Magisterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.

(4) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Sie ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und

b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Magisterarbeit übereinstimmen.

<sup>5</sup>Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission leitet die Magisterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(6) Magisterarbeiten, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

## **§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis; Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen; Nachprüfung**

(1) <sup>1</sup>Für jedes der Fachgebiete nach § 11 Abs. 1 Satz 2 wird eine Fachnote gebildet. <sup>2</sup>Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Abschlussklausur und der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung. <sup>3</sup>Im Fachgebiet der Magisterarbeit entspricht die Note der mündlichen Abschlussprüfung der Fachnote. <sup>4</sup>Die Note der Magisterarbeit stellt eine eigene, weitere Fachnote dar. <sup>5</sup>Die Bewertung einer interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung wird für beide beteiligten Fachgebiete berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Soweit für eines oder zwei der Fachgebiete nach § 11 Satz 2 nach erstmaliger Absolvierung aller Prüfungsleistungen die Fachnote nicht wenigstens „ausreichend“ ergibt, wird in diesen Fachgebieten eine Nachprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Ebenso kann eine nicht mit mindestens ausreichend bewertete Magisterarbeit einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Anzahl der Nachprüfungen nach Satz 1 und Satz 2 darf nicht größer als zwei sein, ansonsten gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden. <sup>4</sup>Im Falle einer Nachprüfung gilt die Magisterabschlussprüfung erst nach Durchführung der notwendigen Nachprüfung als abgeschlossen. <sup>5</sup>Im Rahmen der Nachprüfung sind die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete mündliche Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete Abschlussklausur zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen sowie der Magisterarbeit. <sup>2</sup>Die Note der Magisterarbeit wird dabei mit dem Faktor 2, die übrigen Leistungen mit dem Faktor 1 gewichtet.

(3a) Auf Antrag der oder des Geprüften, der nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission nach Abschluss aller Prüfungsteile gestellt werden kann, sind in der Berechnung der Gesamtnote der Magisterprüfung ergänzend die Modulnoten von wenigstens zwei und höchstens vier Modulen des Hauptstudiums, jeweils mit dem Faktor 1 gewichtet, zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 300 Anrechnungspunkte erworben wurden, alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden und die Gesamtnote sowie alle Fachnoten wenigstens „ausreichend“ sind. <sup>2</sup>Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Magisterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Magisterprüfung wenigstens 1,7 beträgt.

(6) <sup>1</sup>Die § 16 b Abs. 2 und 3 APO gelten sinngemäß entsprechend. <sup>2</sup>In Ergänzung zu § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb des nach § 17 Abs. 4 vorgegeben Zeitraums absolviert wurde und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

## **§ 17 Wiederholbarkeit der Magisterabschlussprüfung; Freiversuch**

(1) *gestrichen*

(2) Die Magisterabschlussprüfung kann unbeschadet der Regelung zur Nachprüfung nach §16 Abs. 3 einmal wiederholt werden.

(3) Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(4) <sup>1</sup>Fehlversuche, die an anderen Hochschulen oder vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD unternommen wurden, werden angerechnet. <sup>2</sup>Wiederholungsversuche sind in der Regel jeweils spätestens in der zweiten Prüfungsphase, die auf das Nichtbestehen folgt, wahrzunehmen, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren.

(5) Eine innerhalb der Regelstudienzeit erstmals nicht bestandene Magisterabschlussprüfung gilt als insgesamt nicht unternommen (Freiversuch).

(6) <sup>1</sup>Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Magisterabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal insgesamt zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten; es zählt jeweils das bessere Ergebnis jeder Teilleistung.

## **§ 18 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen**

(1) Nach bestandener Magisterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis nach Muster der Anlage III, eine Urkunde nach Anlage IV sowie Zeugnisergänzungen.

(2) § 17 APO gilt entsprechend.

## **§ 19 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

## **§ 20 Studienberatung; Pflichtstudienberatung**

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.
- (2) Das Studiendekanat der Theologischen Fakultät bietet eine ständige Studienberatung an; diese berät die Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums sowie bei Anerkennungsfragen.
- (3) Das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät berät die Studierenden beim Umgang mit dem Prüfungsverwaltungssystem und bei der Organisation von Prüfungsverfahren.
- (4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (5) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
  - nach einmalig nicht bestandenem Prüfungen,
  - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
  - bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
  - vor einem geplanten Auslandsstudium.
- (6) Die Studierenden müssen ferner zweimal im Rahmen des Moduls Mag.Theol.101a ein Beratungsgespräch (Pflichtstudienberatung) mit einer oder einem Prüfungsberechtigten in Anspruch nehmen.

## **§ 21 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

- (1)<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ der Georg-August-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1553) außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und  
-beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach der vorliegenden Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im zwölften Semester nach Inkrafttreten dieser

Änderung abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet Absatz 2 gelten die §§ 9 und 10 der vorliegenden Ordnung in der ab dem 01.10.2024 gültigen Fassung für Studierende, die vor diesem Stichtag in diesem Studiengang immatrikuliert waren, die Zwischenprüfung nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. <sup>2</sup>Laufende Prüfungsverhältnisse bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2024 begonnen haben und seither ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, und die noch nicht zur Magisterabschlussprüfung zugelassen sind, können die Magisterabschlussprüfung nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung in der ab dem 01.10.2024 geltenden Fassung absolvieren, ohne dass es eines Antrags nach Absatz 2 Satz 6 bedarf.

## Anlage I Modulübersicht

### A. Studiengang „Magister Theologiae“

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 300 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden.

#### 1. Grundstudium

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

##### a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 74 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.101a	Propädeutikum	(5 C, 5 SWS)
Mag.Theol.102a	Bibelkunde	(8 C, 4 SWS)
Mag.Theol.107a	Basismodul Praktische Theologie	(10 C, 6 SWS)
Mag.Theol.108a	Basismodul Ökumenische Theologie, Judaistik und Religionswissenschaft	(8 C, 6 SWS)
Mag.Theol.109a	Interdisziplinäres Basismodul	(7 C, 4 SWS)
Mag.Theol.110a	Außertheologischer Wahlpflichtbereich I: Transdisziplinarität	(10 C, 8 SWS)
Mag.Theol.111a	Theologischer Wahlbereich I	(20 C, 16 SWS)
Mag.Theol.120	Integrationsmodul Grundstudium: Zwischenprüfung	(6 C)

##### b. Wahlpflichtmodule I (AT/NT)

Es müssen entweder die Module Mag.Theol.103a und 104b oder die Module Mag.Theol.103b und 104a im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.103a	Basismodul Altes Testament (mit Proseminararbeit)	(12 C, 7 SWS)
Mag.Theol.103b	Basismodul Altes Testament (mit Belegexegese)	(12 C, 7 SWS)
Mag.Theol.104a	Basismodul Neues Testament (mit Proseminararbeit)	(12 C, 7 SWS)
Mag.Theol.104b	Basismodul Neues Testament (mit Belegexegese)	(12 C, 7 SWS)

##### c. Wahlpflichtmodule II (KG/ST)

Es müssen entweder die Module Mag.Theol.105a und 106b oder die Module Mag.Theol.105b und 106a im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.105a	Basismodul Kirchengeschichte (mit Proseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)
Mag.Theol.105b	Basismodul Kirchengeschichte (mit Klausur)	(10 C, 6 SWS)
Mag.Theol.106a	Basismodul Systematische Theologie (mit Proseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)
Mag.Theol.106b	Basismodul Systematische Theologie (mit Klausur)	(10 C, 6 SWS)

**d. Zwischenprüfung**

Im Rahmen des Grundstudiums ist die Zwischenprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 erfolgreich zu absolvieren.

**2. Hauptstudium**

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

**a. Pflichtmodule**

Es müssen die folgenden 7 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 77 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.201a	Praktikum	(7 C / 2 SWS)
Mag.Theol.202a	Philosophie	(9 C / 4 SWS)
Mag.Theol.207a	Aufbaumodul Praktische Theologie	(14 C / 7 SWS)
Mag.Theol.208a	Aufbaumodul Judaistik, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie	(8 C / 6 SWS)
Mag.Theol.209a	Interdisziplinäres Aufbaumodul	(9 C / 6 SWS)
Mag.Theol.210a	Außertheologischer Wahlpflichtbereich II: Transdisziplinarität	(10 C / 6 SWS)
Mag.Theol.211a	Theologischer Wahlbereich II	(20 C / 14 SWS)

**b. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden. Dabei sind zwei dieser Module in Fachgebieten zu absolvieren, in denen im Grundstudium keine Proseminararbeit verfasst wurde.

Mag.Theol.203a	Aufbaumodul Altes Testament (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 7 SWS)
Mag.Theol.204a	Aufbaumodul Neues Testament (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)
Mag.Theol.205a	Aufbaumodul Kirchengeschichte (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)
Mag.Theol.206a	Aufbaumodul Systematische Theologie (mit Hauptseminararbeit)	(12 C, 6 SWS)

**c. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden; wählbar sind ausschließlich Module zu nach Buchstabe b noch nicht belegten Fachgebieten:

Mag.Theol.203c	Aufbaumodul Altes Testament (mit Klausur)	(7 C, 7 SWS)
Mag.Theol.204c	Aufbaumodul Neues Testament (mit Klausur)	(7 C, 6 SWS)
Mag.Theol.205c	Aufbaumodul Kirchengeschichte (mit Klausur)	(7 C, 6 SWS)
Mag.Theol.206c	Aufbaumodul Systematische Theologie (mit Klausur)	(7 C, 6 SWS)

### 3. Integrations- und Examensphase

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

Mag.Theol.301a	Integrationsmodul Altes Testament	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.302a	Integrationsmodul Neues Testament	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.303a	Integrationsmodul Kirchengeschichte	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.304a	Integrationsmodul Systematische Theologie	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.305a	Integrationsmodul Praktische Theologie	(8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.306a	Magisterabschlussmodul	(20 C / 2 SWS)

### B. Studienangebot Spracherwerb

Nachfolgende Module zum Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen können von Studierenden des Studiengangs „Magister Theologiae“ ausschließlich als freiwillige Zusatzprüfungen im Sinne der APO absolviert werden:

Mag.Theol.001	Biblisches Hebräisch	(20 C / 10 SWS)
Mag.Theol.002	Altgriechisch	(20 C / 15 SWS)
Mag.Theol.003	Latein I	(10 C / 8 SWS)
Mag.Theol.004	Latein II	(10 C / 6 SWS)

**Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan**

<b>Exemplarischer Studienverlauf Magister Theologiae</b>					
<b>Sprachenerwerb</b> (2 Semester zusätzlich)					
WiSe	<b>Mag.Theol.101a: Propädeutikum (5 C) [Klausur oder mündlich]</b>	<b>Mag.Theol.102a: Bibelkunde (8 C) [Biblicum]</b>	<b>Mag.Theol.103a/b: Basismodul Altes Testament (12 C) [Proseminararbeit/Belegexegese]</b>		
1. Sem.	1. Orientierungsseminar (2 SWS) 2. Einführung in das wiss. Arbeiten (2 SWS) 3. Terminologiekurs (1 SWS)	1. Bibelkunde AT (2 SWS) 2. Bibelkunde NT (2 SWS)	1. Vorlesung AT (3 SWS) 2. Übung AT (2 SWS) 3. Proseminar AT (2 SWS)	<b>Mag. Theol. 110a: Außer- theol. Wahl- pflicht- bereich I (10 C) [Portfolio]</b>	<b>Mag. Theol. 111a: Theo- logischer Wahl- bereich II (20 C) [Portfolio]</b>
<i>Vorlesungsfreie Zeit:</i> Biblicum und ggf. Vier-Wochen-Arbeit					
SoSe	<b>Mag.Theol.104a/b: Basismodul Neues Testament (12 C) [Proseminararbeit/Belegexegese]</b>	<b>Mag.Theol.105a/b: Basismodul Kirchengeschichte (12/10 C) [Proseminararbeit/Klausur]</b>			
2. Sem.	1. Proseminar NT (2 SWS)	1. Vorlesung „KG im Überblick“ (4 SWS) 2. Proseminar KG (2 SWS)			
<i>Vorlesungsfreie Zeit:</i> ggf. eine oder zwei Vier-Wochen-Arbeiten					

<p>WiSe 3. Sem.</p>	<p><i>Fortführung von Mag.Theol.104a/b:</i></p> <p>2. Vorlesung NT (3 SWS) 3. Übung NT (2 SWS)</p>	<p><b>Mag.Theol.106a/b: Basismodul Systematische Theologie (12/10 C) [Proseminararbeit/Klausur]</b></p> <p>1. Vorlesung Grundriss der Dogmatik (2 SWS) 2. Proseminar Dogmatik (2 SWS) 3. Proseminar „Grundkurs Ethik“ (2 SWS)</p>	<p><b>Mag.Theol.107a: Basismodul Praktische Theologie (10 C) [Proseminararbeit]</b></p> <p>1. Vorlesung PT (2 SWS) 2. Proseminar Gottesdienst/Predigt (2 SWS) 3. Proseminar Bildung/Seelsorge (2 SWS)</p>	<p><i>Fortführung von Mag. Theol. 110a</i></p>	<p><i>Fortführung von Mag. Theol. 111a</i></p>
<p><i>Vorlesungsfreie Zeit: Zwei-Wochen-Arbeit (PT) und ggf. Vier-Wochen-Arbeit</i></p>					
<p>SoSe 4. Sem.</p>	<p><b>Mag.Theol.108a: Basismodul Ökumenische Theologie, Judaistik, Religionswissenschaft (8 C) [mündliche Prüfung]</b></p> <p>1. Seminar Konfessionskunde/ÖT (2 SWS) 2. „Grundtexte des Judentums“ (2 SWS) 3. Proseminar/Vorlesung RelW (2 SWS)</p>	<p><b>Mag.Theol.109a: Interdisziplinäres Basismodul (7 C) [mündliche Prüfung]</b></p> <p>1. Ausgewiesene Veranstaltung (2 SWS) 2. Ausgewiesene Veranstaltung (2 SWS)</p>	<p><b>Mag.Theol.120: Integrationsmodul Grundstudium (6 C) [Zwischenprüfung]</b></p> <p><b>Studienentwicklungsgespräch (30 min.)</b></p>		
<p><i>Vorlesungsfreie Zeit</i></p>					

WiSe	<b>Mag.Theol.201a: Praktikum (7 C) [Praktikumsbericht]</b>	<b>Mag.Theol.202a: Philosophie (9 C) [Philosophicum]</b>	<b>Mag.Theol.203c: Aufbaumodul Altes Testament (7 C) [Klausur]</b>		
5. Sem.	Übung „Grundlagen der Kirchentheorie“ (2 SWS)	1. Vorlesung zur Philosophie (2 SWS)  2. Seminar zur Philosophie (2 SWS)	1. Hauptseminar AT (2 SWS)		
<i>Vorlesungsfreie Zeit: Praktikum und Auswertungstag</i>					
SoSe	<b>Mag.Theol.204a: Aufbaumodul Neues Testament (12 C) [Hauptseminararbeit]</b>	<b>Mag.Theol.205a: Aufbaumodul Kirchengeschichte (12 C) [Hauptseminararbeit]</b>	<i>Fortführung von Mag.Theol.203b:</i>		
6. Sem.	1. Vorlesung NT (2 SWS)	1. Vorlesung KG (4 SWS) 2. Hauptseminar KG (2 SWS)	2. Vorlesung AT (3 SWS) 3. Übung AT (2 SWS)	<b>Mag. Theol. 210a: Außer- theol. Wahlpflicht - bereich II (10 C) [Portfolio]</b>	<b>Mag. Theol. 211a: Theo- logischer Wahl- bereich II (20 C) [Portfolio]</b>
			<b>Mag.Theol.206a: Aufbaumodul Systematische Theologie (12 C) [Hauptseminararbeit]</b> 1. Vorlesung ST (2 SWS) 2. Hauptseminar Ethik (SWS)		
<i>Vorlesungsfreie Zeit: Hauptseminararbeit (KG)</i>					
WiSe	<i>Fortführung von Mag.Theol.204a:</i>	<b>Mag.Theol.208a: Aufbaumodul Judaistik, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (8 C) [mündliche Prüfung]</b>	<i>Fortführung von Mag.Theol.206a:</i>		
7. Sem.	2. Übung NT (2 SWS)  3. Hauptseminar NT (2 SWS)	1. Vorlesung RelW (2 SWS) 2. Vorlesung Judaistik (2 SWS) 3. Seminar Ökumen. Theol. (2 SWS)	3. Hauptseminar Dogmatik (2 SWS)		
<i>Vorlesungsfreie Zeit: Zwei Hauptseminararbeiten (NT und ST)</i>					

SoSe 8. Sem.	<b>Mag.Theol.207a: Aufbaumodul Praktische Theologie (14 C) [2 Hausarbeiten]</b>	<b>Mag.Theol.209a: Interdisziplinäres Aufbaumodul (9 C) [mündliche Prüfung]</b>		<i>Fort- führung von Mag. Theol. 210a</i>	<i>Fort- führung von Mag. Theol. 211a</i>
	1. Hauptseminar Homiletik (3 SWS) 2. Hauptseminar Religionspädagogik (2 SWS) 3. Weitere PT-Lehrveranstaltung (2 SWS)	1. Ausgewiesene LV (2 SWS) 2. Ausgewiesene LV (2 SWS) 3. Weitere Lehrveranstaltung (2 SWS)			
<i>Vorlesungsfreie Zeit: 2 Hauptseminararbeiten (PT)</i>					
WiSe 9. Sem.	<b>Mag.Theol.301a: Integrationsmodul Altes Testament (8 C)</b>	<b>Mag.Theol.302a: Integrationsmodul Neues Testament (8 C)</b>	<b>Mag.Theol.305a: Integrationsmodul Praktische Theologie (8 C)</b>		
	Repetitorium AT (2 SWS)	Repetitorium NT (2 SWS)	Repetitorium PT (2 SWS)		
	<b>Mag.Theol.303a: Integrationsmodul Kirchengeschichte (8 C)</b>	<b>Mag.Theol.304a: Integrationsmodul Systematische Theologie (8 C)</b>			
	Repetitorium KG (2 SWS)	Repetitorium ST (2 SWS)			
<i>Fortsetzung von Mag.Theol.301a bis 305a: Klausuren</i>					
<i>Vorlesungsfreie Zeit</i>					
SoSe 10. Sem.	<i>Fortführung von Mag.Theol.301a bis 305a: mündliche Prüfungen</i>			<b>Mag.Theol.306a: Magisterabschluss- modul (20 C)</b>	
				Kolloquium (2 SWS) <b>Abschlussarbeit</b>	

### Anlage III Zeugnis-Muster

Georg-August-Universität Göttingen  
Theologische Fakultät  
**Zeugnis über die Magisterprüfung**

Frau / Herr \*) \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Magisterprüfung im Studiengang  
„Magister Theologiae“  
gemäß der Prüfungs- und Studienordnung vom TT.MM.JJJJ

mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ \*)

bestanden.

#### Fachprüfungen: Beurteilungen \*\*)

Altes Testament \_\_\_\_\_

Neues Testament \_\_\_\_\_

Kirchengeschichte \_\_\_\_\_

Systematische Theologie \_\_\_\_\_

Praktische Theologie \_\_\_\_\_

Magisterarbeit über das Thema:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Note: \_\_\_\_\_

Göttingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

\*\*\*) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

## Anlage IV Urkunden-Muster

Georg-August-Universität Göttingen  
Theologische Fakultät

### Magister-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,  
Theologische Fakultät,  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn \*).....,  
geb. am \*).....in \*).....,  
den Hochschulgrad

**<Magister/Magistra> Theologiae  
(Mag.Theol.),**

nachdem sie / er \*) die Magisterprüfung  
gemäß Prüfungsordnung vom \*)..... (Datum)  
am \*)..... (Datum)  
**mit Auszeichnung\*)**  
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den \*).....

.....  
Vorsitzende/ Vorsitzender  
der Prüfungskommission \*)

.....  
Dekanin/ Dekan \*)

---

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**Juristische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 31.01.2024 sowie des Senats vom 13.03.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2024 die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“ beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 und Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Abgaben- und Entgeltordnung (AE-Ordnung) der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums und des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 31.01.2023 beziehungsweise 24.01.2023 (Amtliche Mitteilungen I 4/2023 S. 30).

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“****§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) erhebt von Studierenden, die in den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“ eingeschrieben oder rückgemeldet werden, für die lehrbezogenen Leistungen der Universität in Bezug auf den Studiengang Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG. <sup>2</sup>Höhe und Fälligkeit der Gebühren ergeben sich aus §§ 2 bis 4.

(2) <sup>1</sup>Durch Belegung des Studienangebots entstehende Zusatzkosten, die den Studierenden insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen, Reisekosten entstehen können, die eine Studierende oder ein Studierender selbst zu tragen hat. <sup>2</sup>Diese zusätzlichen Kosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Die Erhebung weiterer Abgaben und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für den Verwaltungskostenbeitrag sowie die Beiträge des Studentenwerks und der Studierendenschaft, die von allen Studierenden semesterweise erhoben werden.

**§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren bis zum Studienabschluss beträgt bei einem zweisemestrigen Studium (Regelstudienzeit) vorbehaltlich den Absätzen 2 bis 3 und § 3 7.800,- Euro.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung um einen Studienplatz ermäßigt und betragen:

- a) 7.200,- Euro, wenn die Bewerbung vor dem 1. Januar eingegangen ist,
- b) 7.500,- Euro, wenn die Bewerbung vor dem 1. April eingegangen ist.

(3) Bei einer Überschreitung der zweisemestrigen Regelstudienzeit wird ab dem dritten Fachsemester mit der Rückmeldung jeweils eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 100,- Euro pro Semester für den zusätzlichen Betreuungsaufwand der Universität erhoben.

(4) <sup>1</sup>Die Gebühren für die ersten zwei Fachsemester enthalten die Inanspruchnahme von insgesamt bis zu sieben Modulen (einschließlich des ersten Prüfungsversuchs zur Modulprüfung), sowie die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch. <sup>2</sup>Für die darüberhinausgehende Inanspruchnahme sowie die Inanspruchnahme von Modulen (einschließlich der Modulprüfungen) ab dem dritten Fachsemester sind Gebühren gemäß § 3 zu entrichten.

(5) <sup>1</sup>Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 müssen mit der Annahme des Studienplatzes gezahlt werden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen muss bei der Annahme des Studienplatzes nur die Hälfte dieser Gebühren gezahlt werden, während die andere Hälfte spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester gezahlt werden muss. <sup>3</sup>Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sind geleistete Gebühren zu erstatten. <sup>4</sup>Die Fristen für die Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung. <sup>5</sup>Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen und Zusatzmodule**

(1) Für die Inanspruchnahme von Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen, von über die nach § 2 Abs. 4 zulässige Anzahl hinaus wahrgenommenen freiwilligen Zusatzprüfungen sowie die Inanspruchnahme von Modulen nach Ablauf der Regelstudienzeit werden zusätzliche Gebühren wie folgt erhoben:

- a) für die Inanspruchnahme einer Wiederholungsprüfung 100,- Euro,
- b) für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit im zweiten Prüfungsversuch 500,- Euro,
- c) für jede weitere Inanspruchnahme eines Moduls 600,- Euro.

(2) Als Wiederholungsprüfung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Modulprüfungen zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen, die innerhalb der Regelstudienzeit an Stelle eines nicht bestandenen Wahlpflicht- oder Wahlmoduls erstmals absolviert werden.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 werden mit der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung, frühestens jedoch nach Rechnungstellung durch die Universität, fällig.

#### **§ 4 Gebühren für Leistungsanrechnung**

(1) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung eines Antrags auf Anrechnung anderer hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen in diesem Studiengang erhebt die Universität eine Gebühr in Höhe von 100,- Euro je Leistung, für die eine Anrechnung beantragt wird; die Gebühr wird nach Rechnungstellung durch die Universität fällig. <sup>2</sup>Die Gebühr nach Satz 1 kann erlassen werden, wenn ein Antrag auf Anrechnung abgelehnt wird.

(2) <sup>1</sup>Erfolgt eine Anrechnung anderer hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen in diesem Studiengang, kann auf Antrag eine Teilerstattung von Gebühren nach § 2 Abs. 1 erfolgen. <sup>2</sup>In diesem Fall werden je angerechneter Modulprüfung 500,- Euro erstattet; der Antrag ist an das Programmbüro des Studiengangs zu richten. <sup>3</sup>Zugleich reduziert sich die Anzahl der durch die Gebühr nach § 2 Abs. 4 zur Inanspruchnahme abgegoltenen Module um ein Modul.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Gebühren nach dieser Ordnung werden erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025 erhoben.

---

#### **Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 10.06.2024 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 23.07.2024 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1239), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 828), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

#### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1239), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 828), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

**„I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 *(aufgehoben)*
- § 7 Studien- und Prüfungsberatung

**II. Prüfungsverfahren**

- § 8 Prüfungsformen
- § 8a Präsenzgebote als Studienleistungen
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9a Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 11 Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Prüfungskommission

**III. Inkrafttreten**

- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

**Anlagen I – II“**

2. § 5 (Gliederung des Studiums) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Masterstudium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung 120 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen: Fachstudium 76 C, Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) 14 C, Masterarbeit 30 C.
- <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Modulen zu erbringen. <sup>3</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. <sup>4</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(6) Das Curriculum gliedert sich in sechs Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 C sowie Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I).

(7) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt 20 für Vorlesungen und Seminare sowie 1 für Laborpraktika (individuelle Betreuung).“

3. § 6 (Intensivstudium) wird aufgehoben.

4. § 8 (Prüfungsformen) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 8 Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann ein Bericht in Textform als fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden. Hier soll der Kandidat oder die Kandidatin eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.“

5. In § 8a (Präsenzgebote als Studienleistungen) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Wird die regelmäßige oder aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Studienleistung definiert, so gilt abweichend von § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 5 APO: Fehlzeiten ohne Angabe von Gründen sind im Umfang von bis zu 20 v.H. der Gesamt-Präsenzzeit der in Rede stehenden Lehrveranstaltung zulässig; die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ist für als Praktikum organisierte Lehrveranstaltungen nur zulässig, wenn Fehlzeiten den Umfang von 50 v.H. der vorgesehenen Gesamt-Präsenzzeit nicht überschreiten.“

6. § 9 (Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt abweichend von § 10b Abs. 1 - 5 APO auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich und ist dem Prüfungsamt und den Modulverantwortlichen in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. <sup>3</sup>Unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Prüfungskommission gemäß § 13 erfüllt das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der

Universität Göttingen die Funktion des Prüfungsamtes und ist für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 bei Präsentationen und Referaten bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich.“

7. § 9a (Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9a Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen**

Abweichend von § 15 Abs. 14 Buchstabe e) Satz 2 APO gilt für Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Verfahren (multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden, dass die Anwendung der Gleitklausel

a) unter Berücksichtigung aller teilnehmenden Studierenden (einschließlich Studierender anderer Studiengänge) erfolgt,

b) nicht dazu führen kann, dass eine Prüfungsleistung bestanden ist, wenn nicht wenigstens 50 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise wenigstens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, und

c) nur erfolgt, wenn an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle mehr als 15 Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer teilnehmen, welche die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben.“

8. In § 13 (Gesamtergebnis) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst.

„(2) <sup>1</sup>In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden. <sup>2</sup>Eine Fristüberschreitung ist zulässig, wenn sie von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. <sup>4</sup>Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Satz 1 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen festlegen.“

9. Anlage I (Modulübersicht für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer I (Pflichtmodule) wird wie folgt neu gefasst:

### „I. Pflichtmodule

Es müssen folgende 6 Module im Umfang von insgesamt 76 C erfolgreich absolviert werden:

#### 1. *Fachwissenschaften:*

M.MM.101	„Biomolecules and Pathogens“	24 C, 23 SWS
M.MM.102	„From cells to disease mechanisms“	24 C, 24 SWS
M.MM.105	„The disease-affected heart and kidney“	7 C, 4 SWS
M.MM.106	„The disease-affected brain“	5 C, 3 SWS
M.MM.107	„Lab Rotation Brain & Heart“	12 C, 15 SWS

#### 2. *Professionalisierungsbereich:*

M.MM.104	„Current Topics in Molecular Medicine“	4 C, 3 SWS (davon 4 C SK)“
----------	--	-------------------------------

b. In Ziffer II (Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen)) wird Nr. 1 (Module der Medizinischen Fakultät) wie folgt neu gefasst:

#### „1. *Module der Medizinischen Fakultät*

M.MM.005	„English for Scientists“	4 C, 2 SWS
M.MM.007	„Inflammatory Response of the Liver“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.009	„Molecular Imaging in Biomedical Research“	3 C, 2 SWS
M.MM.010	„State-of-the-art Methods in Biomedical Research“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.011	„Drug Discovery and Project Management in the Pharmaceutical Industry“	2 C, 2 SWS
M.MM.012	„Tumor Genetics“	2 C, 1 SWS
M.MM.017	„Auditory Neuroscience“	3 C, 2,5 SWS
M.MM.018	„Modelling and Targeting Pancreatic Cancer Subtypes“	4 C, 3 SWS
M.MM.019	„Modern Aspects of Human Genetics“	2 C, 1 SWS
M.MM.021	„Experimental, epidemiological and clinical approaches in dermatology“	3 C, 2 SWS
M.MM.022	„Committee work in student or academic self-administration“	2 C
M.MM.023	„The Biotech Industry“	2 C, 2 SWS“

c. Anlage II (Semesterbezogener Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II Semesterbezogener Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“**

**b) semesterbezogener Studienverlaufsplan**

Semester	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>1. Semester</b> 30 C	<b>M.MM.101</b> <b>Biomolecules and Pathogens</b> Immunology + Virology + Mikrobiology + Pharmacology 24 C			<b>Elective</b> <b>Modules</b> 6 C
<b>2. Semester</b> 31 C	<b>M.MM.102</b> <b>From cells to disease mechanisms</b> Oncology + Pathology + Molecular and Cell Biology + Human Genetics 24 C		<b>M.MM.105</b> <b>The disease-affected heart and kidney</b> Pharmacology + Cardiology + Nephrology 7 C	
<b>3. Semester</b> 29 C	<b>M.MM.106</b> <b>The disease-affected brain</b> Neurology + Neuropathology 5 C	<b>M.MM.104</b> <b>Current Topics</b> 4 C	<b>M.MM.107</b> <b>Lab Rotation</b> Brain & Heart 12 C	<b>Elective</b> <b>Modules</b> 8 C
<b>4. Semester</b> 30 C	<b>MASTER THESIS</b> 30 C			

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.07.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2024 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2020 S. 862), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums 15.11.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2021 S. 1276), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2020 S. 862), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums 15.11.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2021 S. 1276), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Fachspezifische Prüfungsformen) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In einem Readerbeitrag zu einer Exkursion bzw. Studienfahrt sollen die Studierenden im Vorfeld nach Absprache ein zum Exkursionsziel passendes Thema für einen Reader bearbeiten und dieses Spezialthema für die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Exkursion bereitstellen (Readerbeitrag max. 10 Seiten).“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer I (Master-Studiengang „Antike Kulturen“) Nr. 2 (Fachstudium im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Christliche Kulturen des Nahen Ostens“) Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) werden die Ziffern ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Es müssen wenigstens zwei der nachfolgenden Module von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.“

- B.TheoC.04 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9 C / 4 SWS)
- B.TheoC.05 „Die orthodoxen Kirchen“ (9 C / 4 SWS)
- M.AegKo.110 „Rezeptionsgeschichte der pharaonischen und nachpharaonischen/koptischen Kultur“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.111 „Religion(en) im nachpharaonischen/koptischen Ägypten“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.132 „Texte aus dem nachpharaonischen/koptischen Ägypten“ (9 C / 2 SWS)
- M.AegKo.152 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen an die nachpharaonische/koptische Kultur“ (6 C / 2 SWS)
- M.AG.13 „Antike Religionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.AG.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.AG.17 „Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.AG.19 „Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (14 C / 6 SWS)
- M.CAB.20a „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (14 C / 4 SWS)
- M.CAB.30a „Synthese“ (14 C / 8 SWS)“

**b.** In Ziffer I (Master-Studiengang „Antike Kulturen“) Nr. 6 (Fachstudium im Umfang von 42 C mit Studienschwerpunkt „Christliche Kulturen des Nahen Ostens“) werden Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

**„bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen wenigstens zwei der nachfolgenden Module von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

- B.TheoC.04 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9 C / 4 SWS)
- B.TheoC.05 „Die orthodoxen Kirchen“ (9 C / 4 SWS)
- M.AegKo.110 „Rezeptionsgeschichte der pharaonischen und nachpharaonischen/koptischen Kultur“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.111 „Religion(en) im nachpharaonischen/koptischen Ägypten“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.132 „Texte aus dem nachpharaonischen/koptischen Ägypten“ (9 C / 2 SWS)
- M.AegKo.152 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen an die nachpharaonische/koptische Kultur“ (6 C / 2 SWS)
- M.AG.13 „Antike Religionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.AG.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.AG.17 „Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.AG.19 „Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.CKult.54 „Museumsübung Christliche Kulturen des Nahen Ostens“ (6 C / 2 SWS)

- M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (14 C / 6 SWS)
- M.CAB.20a „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (14 C / 4 SWS)
- M.CAB.30a „Synthese“ (14 C / 8 SWS)

c. In Ziffer II (Modulpakete des Studiengebiets „Antike Kulturen“) Nr. 6 (Modulpaket „Christliche Kulturen des Nahen Ostens“ im Umfang von 36 C) Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) werden die Ziffern ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Es müssen wenigstens zwei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

- B.TheoC.04 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9 C / 4 SWS)
- B.TheoC.05 „Die orthodoxen Kirchen“ (9 C / 4 SWS)
- M.AG.13 „Antike Religionsgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- M.CKult.53 „Vertiefungsmodul Materielle Hinterlassenschaften christlicher Kulturen des Nahen Ostens“ (9 C / 4 SWS)
- M.CKult.54 „Museumsübung Christliche Kulturen des Nahen Ostens (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.110 „Rezeptionsgeschichte der pharaonischen und nachpharaonischen/koptischen Kultur“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.111 „Religion(en) im nachpharaonischen/koptischen Ägypten“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.132 „Texte aus dem nachpharaonischen/koptischen Ägypten“ (9 C / 2 SWS)
- M.CAB.10b „Städte und Regionen“ (10 C / 6 SWS)
- M.CAB.10c „Städte und Regionen“ (8 C / 6 SWS)
- M.CAB.20b „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (10 C / 2 SWS)
- M.CAB.20c „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (8 C / 2 SWS)
- M.CAB.30b „Synthese“ (10 C / 6 SWS)
- M.CAB.30c „Synthese“ (8 C / 6 SWS)

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.

---

**Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 05.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2024 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2023 S. 1090), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2023 S. 1090), wird wie folgt geändert.

1. § 10 (Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Profile) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 10 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Im forschungsorientierten Profil werden die Kenntnisse in anorganischer, organischer und physikalischer Chemie vertieft sowie Grundkenntnisse in zwei der vier Wahlgebiete „Biomolekulare Chemie“, „Katalysechemie“, „Polymerchemie“ und „Theoretische Chemie“ erworben.“

b. In Absatz 11 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Es umfasst – neben einer Vermittlung von Grundkenntnissen in zwei der vier Wahlgebiete „Biomolekulare Chemie“, „Katalysechemie“, „Polymerchemie“ und „Theoretische Chemie“ – in besonderem Maße fachübergreifende und berufsfeldqualifizierende Elemente.“

2. In § 12 (Bachelorarbeit) Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann in einem der Fachgebiete „Anorganische Chemie“, „Organische Chemie“, „Physikalische Chemie“ oder in einem der absolvierten Wahlgebiete („Biomolekulare Chemie“, „Katalysechemie“, „Polymerchemie“, „Theoretische Chemie“) angefertigt werden.“

**3. Anlage I (Modulübersicht) Ziffer II (Wahlpflichtmodule der Vertiefungs- und Professionalisierungsphase) wird wie folgt geändert.**

**a.** In Nr. 1 (Forschungsorientiertes Profil) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„**b.** Zusätzlich müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.3501	Einführung in die biomolekulare Chemie	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3601	Einführung in die Katalysechemie	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3703	Polymerchemie – Grundlagen, Anwendung, Aspekte der Nachhaltigkeit	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3801	Einführung in die theoretische Chemie	(4 C / 3 SWS)“

**b.** In Nr. 2 (Berufsorientiertes Profil) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

**„a. Chemische Vertiefungsmodule**

Es müssen Module aus folgendem Angebot im Umfang von insgesamt mindestens 13 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.2204	Organische Stereochemie	(3 C / 3 SWS)
B.Che.2301	Chemische Reaktionskinetik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.3501	Einführung in die biomolekulare Chemie	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3601	Einführung in die Katalysechemie	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3703	Polymerchemie – Grundlagen, Anwendung, Aspekte der Nachhaltigkeit	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3801	Einführung in die theoretische Chemie	(4 C / 3 SWS)
B.Che.3903	Umweltchemie	(3 C / 2 SWS)
B.Che.3904	Grundlagen der Radiochemie	(6 C / 8 SWS)“

**4. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne zum Bachelor-Studiengang „Chemie“) wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne zum Bachelor-Studiengang „Chemie“**
**A. forschungsorientiertes Profil**

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (170 C)							Schlüsselkompetenzen (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	B.Che.1001 Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C (Orientierungs- modul)	B.Che.1301 Einführung in die Physikalische Chemie 8 C (Orientierungs- modul)	B.Che.1002 Mathematik für Studierende der Chemie I 6 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7001 Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner 6 C (Pflichtmodul)				
2. Σ 32 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C (Orientierungsmodul, Pflicht)	B.Che.1103 Anorganische Stoffchemie 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1104 Anorganisch- Chemisches Grundpraktikum 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1003 Mathematik für Studierende der Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1304 Chemisches Gleichgewicht 6 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7003 Experimentalphysik II für Nichtphysiker 3 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7004 Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker 4 C (Pflichtmodul)	
3. Σ 33 C	B.Che.1004 Strukturaufklärungs- methoden der Chemie 8 C (Pflichtmodul)		B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung 5 C (Pflichtmodul)	B.Che.1305 Physikalisch- chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)	B.Che.1901 Gefährliche Stoffe 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1208 Mechanismen der Organischen Chemie I 3 C (Pflichtmodul)		B.Che.3901 Computer- anwendungen in der Chemie 4 C (Wahlpflichtmodul)
4. Σ 31 C		B.Che.1209 Reaktions- mechanismen der Organischen Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1207 Organisch- chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)	B.Che.1105 Angewandte Anorganische Chemie 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1303 Materie und Strahlung 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.2204 Organische Stereochemie 3 C (Pflichtmodul)		
5. Σ 28 C	B.Che.2101 Anorganisch- chemisches Synthesepraktikum 7 C (Pflichtmodul)		B.Che.2205 Praktikum „Angewandte Organische Synthese“ 7 C (Pflichtmodul)	B.Che.2301 Chemisches Reaktionskinetik 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.3703 Polymerchemie – Grundlagen, Anwendungen, Aspekte der Nachhaltigkeit 4 C (Wahlpflichtmodul)	B.Che.3601 Einführung in die Katalysechemie 4 C (Wahlpflichtmodul)		
6. Σ 26 C	Bachelor-Arbeit 12 C			B.Che.2002 Chemie im Überblick 8 C (Pflichtmodul)				B.Che.3902 Industriepraktikum 6 C (Wahlpflichtmodul)
Σ 180 C	158 C (+ 12 C)							10 C

B. berufsorientiertes Profil

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (170 C)							Schlüsselkompetenzen (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Che.1001 Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C (Orientierungsmodul)	B.Che.1301 Einführung in die Physikalische Chemie 8 C (Orientierungsmodul)	B.Che.1002 Mathematik für Studierende der Chemie I 6 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7001 Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner 6 C (Pflichtmodul)				
2. Σ 32 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C (Orientierungsmodul)	B.Che.1103 Anorganische Stoffchemie 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1104 Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1003 Mathematik für Studierende der Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1304 Chemisches Gleichgewicht 6 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7003 Experimentalphysik II für Nichtphysiker 3 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7004 Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker 4 C (Pflichtmodul)	
3. Σ 33 C	B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden der Chemie 8 C (Pflichtmodul)		B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung 5 C (Pflichtmodul)	B.Che.1305 Physikalisch-chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)	B.Che.1901 Gefährliche Stoffe 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1208 Mechanismen der Organischen Chemie I 3 C (Pflichtmodul)		B.Che.3901 Computeranwendungen in der Chemie 4 C (Wahlpflichtmodul)
4. Σ 28 C		B.Che.1209 Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1207 Organisch-chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)	B.Che.1105 Angewandte Anorganische Chemie 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1303 Materie und Strahlung 4 C (Pflichtmodul)			
5. Σ 31 C	B.Che.3501 Einführung in Biomolekulare Chemie 4 C (Wahlpflichtmodul)	B.Che.2301 Chemische Reaktionskinetik 6 C (Wahlpflichtmodul)	B.Che.2901 Wissenschaftskommunikation 4 C (Wahlpflichtmodul)	B.Che.3910 Berufsfeldorientieren des Praktikum Wissenschaftskommunikation 9 C (Wahlpflicht)	B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik 6 C (Wahlpflichtmodul)	B.Che.3904 Einführung in die Radiochemie 6 C (Wahlmodul),		
6. Σ 28 C	Bachelor-Arbeit 12 C				B.Phy.606 Elektronikpraktikum für Naturwissenschaftler 6 C (Wahlpflichtmodul)	davon Vorlesung 2 C im WiSe und Praktikum 4 C im SoSe	SK.IKG-ISZ.16 Webspezifisches Schreiben 3 C (Wahlpflichtmodul)	SK.IKG-ISZ.53a Journalistisches Schreiben (Version A) 3 C (Wahlpflichtmodul)
Σ 182 C	158 C + 2 C (+ 12 C)							10 C

C. Teilzeitstudium mit einem Drittel % (10 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte (gemäß § 10 Absatz 3).

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (170 C)				Schlüssel- kompetenzen (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 10 C	B.Che.1001 Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C (Orientierungsmodul)				
2. Σ 10 C	B.Che.1104 Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1303 Materie und Strahlung 4 C (Pflichtmodul)			
3. Σ 10 C	B.Che.1901 Gefährliche Stoffe Teil Toxikologie für Studierende der Chemie 2 C (Pflichtmodul)	B.Che.1002 Mathematik für Studierende der Chemie I 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1901 Gefährliche Stoffe Teil Spezielle Rechtskunde für Studierende der Chemie 2 C (Pflichtmodul)		
4. Σ 10 C	B.Che.1003 Mathematik für Studierende der Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C (Orientierungsmodul)			
5. Σ 10 C	B.Che.3501 Einführung in die Biomolekulare Chemie 4 C (Wahlpflichtmodul)	B.Phy-NF.7001 Experimental-physik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner 6 C (Pflichtmodul)			
6. Σ 10 C	B.Che.1103 Anorganische Stoffchemie Teil Anorganische Stoffchemie I (Hauptgruppen) 3 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7003 Experimental-physik II für Nichtphysiker 3 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7004 Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker 4 C (Pflichtmodul)		

<b>7.</b> <b>Σ 11 C</b>	B.Che.1301 Einführung in die Physikalische Chemie 8 C (Orientierungsmodul)	B.Che.1208 Mechanismen der Organischen Chemie I 3 C (Pflichtmodul)			
<b>8.</b> <b>Σ 9 C</b>	B.Che.1105 Angewandte Anorganische Chemie Teil Metallorganische Chemie 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1304 Chemisches Gleichgewicht 6 C (Pflichtmodul)			
<b>9.</b> <b>Σ 9 C</b>	B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung 5 C (Pflichtmodul)	B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden der Chemie Teil Methoden der Chemie I 4 C (Pflichtmodul)			
<b>10.</b> <b>Σ 11 C</b>	B.Che.1209 Reaktions-mechanismen der Organischen Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1105 Angewandte Anorganische Chemie Teil Festkörper und Materialien 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.3703 Polymerchemie – Grundlagen, Anwendungen, Aspekte der Nachhaltigkeit 4 C (Wahlpflichtmodul)		
<b>11.</b> <b>Σ 10 C</b>	B.Che.1305 Physikalisch-chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)				
<b>12.</b> <b>Σ 10 C</b>	B.Che.1207 Organisch-chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)				
<b>13.</b> <b>Σ 10 C</b>	B.Che.2205 Praktikum „Angewandte Organische Synthese“ 7 C (Pflichtmodul)				B.Che.3903 Umweltchemie 3 C (Wahlpflichtmodul)

<b>14.</b> <b>Σ 10 C</b>	B.Che.2002 Chemie im Überblick 8 C (Pflichtmodul)				SK.Bio.7008 Molecular biology of HIV replication and pathogenesis 2 C (Wahlpflichtmodul)
<b>15.</b> <b>Σ 13 C</b>	B.Che.2101 Anorganisch-chemisches Synthesepaktikum 7 C (Pflichtmodul)	B.Che.2301 Chemisches Reaktionskinetik 6 C (Pflichtmodul)			
<b>16.</b> <b>Σ 7 C</b>	B.Che.2204 Organische Stereochemie 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden der Chemie Teil Methoden der Chemie II 4 C (Pflichtmodul)			
<b>17.</b> <b>Σ 8 C</b>	B.Che.1103 Anorganische Stoffchemie Teil Anorganische Stoffchemie II (d- Metalle) 3 C (Pflichtmodul)				B.Bio-NF.105 Ringvorlesung Bio 1 5 C (SK)
<b>18.</b> <b>Σ 12 C</b>	Bachelorarbeit 12 C				
<b>Σ 180 C</b>	<b>158 C (+ 12 C)</b>				<b>10 C</b>

## D. Teilzeitstudium mit der Hälfte (15 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte (gemäß § 10 Absatz 3).

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (170 C)				Schlüssel- kompetenzen (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	B.Che.1001 Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C (Orientierungsmodul)	B.Che.1002 Mathematik für Studierende der Chemie I 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1901 Gefährliche Stoffe Teil Toxikologie für Studierende der Chemie 2 C (Pflichtmodul)		
2. Σ 12 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C (Orientierungsmodul)	B.Che.1104 Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum 6 C (Pflichtmodul)			
3. Σ 14 C	B.Che.1301 Einführung in die Physikalische Chemie 8 C (Orientierungsmodul)	B.Phy-NF.7001 Experimental-physik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner 6 C (Pflichtmodul)			
4. Σ 16 C	B.Che.1103 Anorganische Stoffchemie Teil Anorganische Stoffchemie I (Hauptgruppen) 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1003 Mathematik für Studierende der Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7003 Experimental-physik II für Nichtphysiker 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1304 Chemisches Gleichgewicht 6 C (Pflichtmodul)	
5. Σ 17 C	B.Che.1208 Mechanismen der Organischen Chemie I 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1305 Physikalisch-chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)	B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden der Chemie Teil Methoden der Chemie I 4 C (Pflichtmodul)		
6. Σ 13 C	B.Che.1105 Angewandte Anorganische Chemie Teil Festkörper und Materialien 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1209 Reaktions-mechanismen der Organischen Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1303 Materie und Strahlung 4 C (Pflichtmodul)		SK.Bio.7008 Molecular biology of HIV replication and pathogenesis 2 C (Wahlpflichtmodul)

<b>7.</b> <b>Σ 13 C</b>	B.Che.1103 Anorganische Stoffchemie Teil Anorganische Stoffchemie II (d-Metalle) 3 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7004 Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.2301 Chemisches Reaktionskinetik 6 C (Pflichtmodul)		
<b>8.</b> <b>Σ 17 C</b>	B.Che.1105 Angewandte Anorganische Chemie Teil Metallorganische Chemie 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1207 Organisch-chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)	B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden der Chemie Teil Methoden der Chemie II 4 C (Pflichtmodul)		
<b>9.</b> <b>Σ 16 C</b>	B.Che.2101 Anorganisch-chemisches Synthesepraktikum 7 C (Pflichtmodul)	B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung 5 C (Pflichtmodul)	B.Che.3703 Polymerchemie – Grundlagen, Anwendungen, Aspekte der Nachhaltigkeit 4 C (Wahlpflichtmodul)		
<b>10.</b> <b>Σ 14 C</b>	B.Che.2204 Organische Stereochemie 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.2002 Chemie im Überblick 8 C (Pflichtmodul)			B.Che.3903 Umweltchemie 3 C (Wahlpflichtmodul)
<b>11.</b> <b>Σ 13 C</b>	B.Che.2205 Praktikum „Angewandte Organische Synthese“ 7 C (Pflichtmodul)	B.Che.3601 Einführung in die Katalysechemie 4 C (Wahlpflichtmodul)	B.Che.1901 Gefährliche Stoffe Teil Spezielle Rechtskunde für Studierende der Chemie 2 C (Pflichtmodul)		
<b>12.</b> <b>Σ 17 C</b>	Bachelorarbeit 12 C				B.Geo.103b System Erde IIb 5 C (Wahlpflichtmodul)
<b>Σ 180 C</b>	<b>158 C (+ 12 C)</b>				<b>10 C</b>

E. Teilzeitstudium mit zwei Dritteln % (20 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte (gemäß § 10 Absatz 3).

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (170 C)				Schlüssel- kompetenzen (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 20 C	B.Che.1001 Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C (Orientierungsmodul)	B.Che.1002 Mathematik für Studierende der Chemie I 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1901 Gefährliche Stoffe Teil Toxikologie für Studierende der Chemie 2 C (Pflichtmodul)	B.Che.1901 Gefährliche Stoffe Teil Spezielle Rechtskunde für Studierende der Chemie 2 C (Pflichtmodul)	
2. Σ 20 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C (Orientierungsmodul)	B.Che.1104 Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1003 Mathematik für Studierende der Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1303 Materie und Strahlung 4 C (Pflichtmodul)	
3. Σ 20 C	B.Phy-NF.7001 Experimental-physik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner 6 C (Pflichtmodul)	B.Che.1301 Einführung in die Physikalische Chemie 8 C (Orientierungsmodul)	B.Che.2301 Chemisches Reaktionskinetik 6 C (Pflichtmodul)		
4. Σ 20 C	B.Phy-NF.7003 Experimental-physik II für Nichtphysiker 3 C (Pflichtmodul)	B.Phy-NF.7004 Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1103 Anorganische Stoffchemie Teil Anorganische Stoffchemie I (Hauptgruppen) 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1304 Chemisches Gleichgewicht 6 C (Pflichtmodul)	B.Che. 3908 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Fakultät für Chemie 4 C (SK)
5. Σ 20 C	B.Che.1208 Mechanismen der Organischen Chemie I 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1305 Physikalisch-chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)	B.Che.1103 Anorganische Stoffchemie Teil Anorganische Stoffchemie II (d-Metalle) 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden der Chemie Teil Methoden der Chemie I 4 C (Pflichtmodul)	
6. Σ 20 C	B.Che.1105 Angewandte Anorganische Chemie Teil Festkörper und Materialien 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1209 Reaktions-mechanismen der Organischen Chemie II 4 C (Pflichtmodul)	B.Che.1105 Angewandte Anorganische Chemie Teil Metallorganische Chemie 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.1207 Organisch-chemisches Grundpraktikum 10 C (Pflichtmodul)	

<b>7.</b> <b>Σ 22 C</b>	B.Che.2101 Anorganisch-chemisches Synthesepaktikum 7 C (Pflichtmodul)	B.Che.2205 Praktikum „Angewandte Organische Synthese“ 7 C (Pflichtmodul)	B.Che.3703 Polymerchemie – Grundlagen, Anwendungen, Aspekte der Nachhaltigkeit 4 C (Wahlpflichtmodul)	B.Che.3601 Einführung in die Katalysechemie 4 C (Wahlpflichtmodul)	
<b>8.</b> <b>Σ 18 C</b>	B.Che.2204 Organische Stereochemie 3 C (Pflichtmodul)	B.Che.2002 Chemie im Überblick 8 C (Pflichtmodul)	B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden der Chemie Teil Methoden der Chemie II 4 C (Pflichtmodul)		B.Che.3903 Umweltchemie 3 C (Wahlpflichtmodul)
<b>9.</b> <b>Σ 20 C</b>	Bachelorarbeit 12 C		B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung 5 C (Pflichtmodul)		B.Inf.1611 Programmieren für Nichtinformatiker - Einführung 3 C (SK)
<b>Σ 180 C</b>	<b>158 C (+ 12 C)</b>				<b>10 C“</b>

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Fächerübergreifende Satzungen:**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08.05.2024 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.04.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2024 die zweiunddreißigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2024 S. 311), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1, 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3 PStO-2FBA und Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2019 S. 1292); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 6 Abs. 7 Satz 1 ZEWIL-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2024 S. 311), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage II.12 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ethnologie“) Ziffer III (Modulübersicht) Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) werden Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:

### **„2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**

#### **a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Ethnologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Kerncurriculum absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

B.Eth.332B	Regionale Ethnologie II (Kleines Aufbaumodul)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.333	Regionale Ethnologie III: Vertiefung	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.342B	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien I (Kleines Aufbaumodul)	(6 C / 4 SWS)

B.Eth.343	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien III: Vertiefung	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.345	Spezielle ethnologische Forschungsthemen	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.346	Spezielle ethnologische Forschungsthemen (Independent study)	(6 C)
B.Eth.352B	Medienethnologie (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.363	Die wissenschaftliche Debatte: Forschungsvortrag u. Diskussion	(6 C / 2 SWS)
B.Sowi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C / 1 SWS)
B.Sowi.12	Spezifische Themenfelder des wissenschaftlichen Schreibens	(4 C / 1 SWS)
SQ.Sowi.22	Bachelorarbeitsforum	(4 C / 2 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C / 3 SWS)
B.Pol.102	Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen	(7 C / 4 SWS)
B.Pol.103	Einführung in die Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft	(7 C / 4 SWS)
B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C / 3 SWS)
B.Soz.06	Exemplarische Studien der Soziologie	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.07	Forschungsfelder der Soziologie	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.08	Forschungsfelder der Soziologie – international vergleichende Forschung	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	(12 C / 4 SWS)
B.MZS.02	Seminar "Praxis der empirischen Sozialforschung"	(4 C / 2 SWS)
B.IMMS.10	Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung	(6 C / 5 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C / 2 SWS)
B.IMMS.11	Statistik I	(4 C / 4 SWS)
B.IMMS.12	Statistik II	(4 C / 2 SWS)
B.MIS.118	Die Medienlandschaft des modernen Indiens	(6 C / 4 SWS)
B.MIS.130	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I: Theoretische, methodische und vergleichende Zugänge	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.31	Basismodul: Grundkurs Musikwissenschaft	(9 C / 6 SWS)
B.Mus.33	Basismodul: Struktur, Kognition und Analyse	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.41	Kulturelle Musikwissenschaft	(6 C / 2 SWS)

### **b. Berufsfeldbezogenes Profil**

Studierende des Studienfaches „Ethnologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.344	Anwendungsorientierte Forschungsfragen	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.344B	Anwendungsorientierte Forschungsfragen (Basic)	(6 C / 4 SWS)

B.Eth.346	Spezielle ethnologische Forschungsthemen (Independent study)	(6 C)
B.Eth.351B	Museumsethnologie (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.353B	Visuelle Anthropologie (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.354	Praxis des ethnographischen Films	(9 C / 2 SWS + Praxisteil)
B.Eth.362	Museumspädagogische Praxis (Intensiv)	(6 C / 2 SWS + Praxisteil)
B.Eth.362B	Museumspädagogische Praxis	(4 C / 2 SWS + Praxisteil)
B.Eth.364	Berufliche Praxisfelder: Museumsarbeit und Kulturmanagement	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.365	Berufliche Praxisfelder: Entwicklungszusammenarbeit und interkulturelle Beratung	(6 C / 2 SWS)
B.SoWi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C / 1 SWS)
B.SoWi.12	Spezifische Themenfelder des wissenschaftlichen Schreibens	(4 C / 1 SWS)
SQ.SoWi.22	Bachelorarbeitsforum	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.50(Eth)	Interkulturelles Kompetenztraining für BA-Studierende der Ethnologie	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.51(Eth)	Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie	(6 C / 2 SWS)
B.IMMS.10	Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung	(6 C / 5 SWS)
B.MZS.02	Seminar "Praxis der empirischen Sozialforschung"	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C / 2 SWS)
B.Mus.31	Basismodul: Grundkurs Musikwissenschaft	(9 C / 6 SWS)
B.Mus.32-5	Basismodul: Musikalische Praxis - Bimusikalität und Alteritätserfahrung: Theorie und Praxis der Mbira-Musik Nordost-Zimbabwes	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.33	Basismodul: Struktur, Kognition und Analyse	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.36	Projektmodul: Musikinstrumentenkunde im Museum	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.41	Kulturelle Musikwissenschaft	(6 C / 2 SWS)
SK.MuMa.10	Einführung in das Museumsmanagement	(6 C / 2 SWS)
SK.MuMa.20	Strategisches Museumsmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.MuMa.30	Methoden und Instrumente des Museumsmanagements	(3 C / 2 SWS)
SK.MuMa.40	Kernaufgaben von Museen	(3 C / 2 SWS)
SK.MuMa.50	Gesellschaftliche Verantwortung von Museen	(3 C / 2 SWS)“

2. Anlage II.17 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschlechterforschung“) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer II (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

## „II. Modulübersicht

### 1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.100	Einführung in die Geschlechterforschung	(6 C / 4 SWS)
B.GeFo.200	Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhältnisse	(9 C / 4 SWS)
B.GeFo.3000	Sozial- und kulturwissenschaftliche Forschungszugänge	(5 C / 4 SWS)
B.GeFo.400	Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung	(8 C / 4 SWS)
B.IMMS.10	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 5 SWS)

Das Modul B.GeFo.100 ist ein Orientierungsmodul.

#### b. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.3	Basiswissen sozialwissenschaftlichen Arbeitens	(4 C / 2 SWS)
B.Sowi.4	Basiswissen sozialwissenschaftliches Schreiben – die erste schriftliche (Haus-)Arbeit	(4 C / 2 SWS)

#### c. Wahlpflichtmodule II

Wird das Verfassen der Bachelorarbeit im Studienfach „Geschlechterforschung“ angestrebt, ist folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich zu absolvieren:

B.GeFo.500	Bachelorarbeitsforum Geschlechterforschung	(4 C / 2 SWS)
------------	--	---------------

Wird das Verfassen der Bachelorarbeit im zweiten Studienfach angestrebt, sind Module aus dem fachwissenschaftlichen Profil (Nr. 2 Buchstabe a) im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich zu absolvieren.

#### d. Wahlpflichtmodule III

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.610	Geschlecht, Körper und Sexualität	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.620	Geschlecht, Individuum und Gesellschaft	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.630	Geschlecht, Arbeit und Wirtschaft	(6 C / 2 SWS)

B.GeFo.640	Geschlecht, Macht und Herrschaft	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.650	Geschlecht, Kultur(en) und Religion(en)	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.660	Geschlecht, Sprache und Medien	(6 C / 2 SWS)

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

### a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Geschlechterforschung“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.1000	Lehrforschungsprojekt	(10 C / 4 SWS)
-------------	-----------------------	----------------

**bb.** Ferner müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 C erfolgreich absolviert werden; bereits im Rahmen des Kerncurriculums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

B.GeFo.610	Geschlecht, Körper und Sexualität	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.620	Geschlecht, Individuum und Gesellschaft	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.630	Geschlecht, Arbeit und Wirtschaft	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.640	Geschlecht, Macht und Herrschaft	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.650	Geschlecht, Kultur(en) und Religion(en)	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.660	Geschlecht, Sprache und Medien	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.11	Gender, Selbstorganisation, Teamwork	(6 C / 2 SWS)
B.MZS.02	Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C / 2 SWS)
B.IMMS.11	Statistik I	(4 C / 4 SWS)
B.IMMS.12	Statistik II	(4 C / 2 SWS)
B.IMMS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C / 3 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C / 2 SWS)

### b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Geschlechterforschung“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

SQ.Sowi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C / 2 SWS)
------------	---------------------------------------	----------------

**bb.** Ferner müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.11	Gender, Selbstorganisation, Teamwork	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.700	Gleichstellungsarbeit und Gendermainstreaming	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.800	Bildungsarbeit und Beratung	(6 C / 2 SWS)
B.Sowi.800a	Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften	(6 C / 5 SWS)
B.MZS.02	Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C / 2 SWS)
SQ.Sowi.21	Projektmanagement	(4 C / 2 SWS)
SQ.Sowi.19	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis	(4 C / 2 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C / 2 SWS)

**4. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Geschlechterforschung“  
(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-  
Studiengangs)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mind. 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.100	Einführung in die Geschlechterforschung	(6 C / 4 SWS)
B.GeFo.200	Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhältnisse	(9 C / 4 SWS)
B.GeFo.3000	Sozial- und kulturwissenschaftliche Forschungszugänge	(5 C / 4 SWS)
B.GeFo.400	Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung	(8 C / 4 SWS)

**bb.** Ferner müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.610	Geschlecht, Körper und Sexualität	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.620	Geschlecht, Individuum und Gesellschaft	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.630	Geschlecht, Arbeit und Wirtschaft	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.640	Geschlecht, Macht und Herrschaft	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.650	Geschlecht, Kultur(en) und Religion(en)	(6 C / 2 SWS)
B.GeFo.660	Geschlecht, Sprache und Medien	(6 C / 2 SWS)“

**b.** Ziffer VI (Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

**„VI. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Geschlechterforschung“ ist der Nachweis der erfolgreich absolvierten Module B.MZS.03 oder B.IMMS.10 und B.GeFo.500 sowie 46 C aus dem Fachstudium Geschlechterforschung.“

**c. Ziffer IX (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:**

**„IX. Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Studienfach „Geschlechterforschung“ (mit Berufsfeldbezogenem Profil) in Kombination mit Studienfach „Soziologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Geschlechterforschung“ (66 C)		BA-Fach „Soziologie“ (66 C)		Berufsfeld- bezogenes Profil (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.GeFo.100 Einführung in die Geschlechterforschung (Pflicht) 6 C	<b>B.IMMS.10</b> Einführung in die empirische Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul) 8 C		SQ.Sowi.21 Projekt- management 4 C	Sprachkurs ZESS Vorlesungsfreie- zeit 6 C
2. Σ 29 C	B.GeFo.3000 Sozial- und kulturwissenschaftliche Forschungszugänge (Pflicht) 5 C	B.Sowi.4 Basiswissen sozialwissensch aftliches Schreiben – die erste schriftliche (Haus-)Arbeit 4 C	B.GeFo.400 Theoretische Perspektiven der Geschlechterfor schung (Pflicht) 8 C	B.Soz.03 Grundzüge soziologischer Theorie 8 C	B.IMMS.11 Statistik I 4 C	
3. Σ 33 C	B.GeFo.200 Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhältnisse (Pflicht) 9 C	B.GeFo.620 Geschlecht, Individuum und Gesellschaft 6 C	B.Soz.04 Soziologische Theorie – Vertiefung 8 C	B.IMMS.12 Statistik II 4 C	B. MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C	
4. Σ 30 C	B.GeFo.660 Geschlecht, Sprache und Medien 6 C	B.GeFo.640 Geschlecht, Macht und Herrschaft 6 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C	B.IMMS.21 Computergestützte Datenanalyse I 4 C		B.Gefo.11 Gender, Selbstorganisation und Teamwork 6 C
5. Σ 32 C	B.GeFo.610 Geschlecht, Körper und Sexualität 6 C		B.Soz.05 Einführung in spezielle Soziologien 12 C	B.Sowi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften 4 C	SQ.Sowi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen B 10 C	
6. Σ 30 C	B.GeFo.500 Bachelorarbeitsforum (Pflicht) 4 C	Bachelorarbeit 12 C	B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik 6 C			SQ.Sowi.4 Bürgerschaftl. Engagement/ Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Geschlechterforschung“ (mit fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Sportwissenschaften“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Geschlechterforschung“ (66 C)		BA-Fach „Sportwissenschaften“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkom- petenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 29 C	B.GeFo.100 Einführung in die Geschlechterforschung (Pflicht) 6 C	B.Sowi.3 Basis- wissen sozial- wissen- schaftlichen Arbeitens (Pflicht) 4 C	B.IMMS.10 Einführung in die empirische Sozial- forschung (Pflicht) 6 C	B.Spo.110 Einführung in die Sportwissenschaften (Orientierung) (Pflicht) 5 C		B.Spo.120 Sozialwissen- schaftliche Grundlagen (Pflicht) 8 C	
2. Σ 29 C	B.GeFo.3000 Sozial- und kulturwissenschaftliche Forschungszugänge (Pflicht) 5 C	B.GeFo.400 Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung (Pflicht) 8 C	B.Spo.130 Naturwissenschaftliche Grundlagen (Pflicht) 8 C	<b>B.IMMS.11</b> Statistik I (Pflicht) 4 C		B.MZS.02 Praxis d. empirischen Sozialforschung 4 C	
3. Σ 30 C	B.GeFo.200 Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhältnisse (Pflicht) 9 C		B.Spo.330 Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft 8 C		B.Spo.352 Gesundheits- förderung 6 C	B.MZS.21 Computergestütz- te Datenanalyse 4 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissen. – Wissenschaftstheorie und Modelle sozialer Interaktion 6 C
4. Σ 30 C	B.GeFo.660 Geschlecht, Sprache und Medien 6 C	B.GeFo.640 Geschlecht, Macht und Herrschaft 6 C	B.Spo.320 Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie 8 C	B.Spo.350 Digitalisierung und Sport 7 C			
5. Σ 29 C	B.GeFo.610 Geschlecht, Körper und Sexualität 6 C	B.GeFo.620 Geschlecht, Individuum und Gesellschaft 6 C		B.Spo.353 Leistungsentwicklung 6 C		B.GeFo.1000 Lehrforschungs- projekt in der Geschlechter- forschung 10 C	B.GeFo.11 Gender, Selbstorganisation, Teamwork 6 C
6. Σ 33 C	B.GeFo.500 Bachelorarbeitsforum (Pflicht) 4 C	Bachelorarbeit 12 C	B.Spo.351 Förderung der Persönlichkeits- entwicklung 6 C				Sprachkurs ZESS 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C			18 C	18 C <sup>4</sup>

**3. Anlage II.20 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Informatik“)** wird wie folgt geändert.

**a. Ziffer III (Modulübersicht)** wird wie folgt neu gefasst:

### **„III. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1101	„Grundlagen der Informatik und Programmierung“	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1102	„Grundlagen der Praktischen Informatik“	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1103	„Algorithmen und Datenstrukturen“	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1802	„Programmierpraktikum“	(5 C / 4 SWS)

Das Modul B.Inf.1101 ist Orientierungsmodul.

##### **b. Wahlpflichtmodule „Mathematik“**

Wird das Studienfach "Informatik" **nicht** mit dem Studienfach "Mathematik" kombiniert, muss eines der folgenden Modulpakete im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden.

Die folgenden Modulpakete können nicht absolviert werden, wenn das Studienfach "Informatik" mit dem Studienfach "Mathematik" kombiniert wird.

##### **ba. Modulpaket A**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

B.Mat.0803	“Diskrete Mathematik für Studierende der Informatik“	(9 C / 6 SWS)
------------	--	---------------

##### **bb. Modulpaket B**

Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Mat.0801	„Mathematik für Studierende der Informatik I“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.0803	“Diskrete Mathematik für Studierende der Informatik“	(9 C / 6 SWS)

##### **bc. Modulpaket C**

Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Mat.0801	„Mathematik für Studierende der Informatik I“	(9 C / 6 SWS)
------------	---	---------------

B.Mat.0802 „Mathematik für Studierende der Informatik II“ (9 C / 6 SWS)

### c. Wahlpflichtmodule „Informatik“

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 5 C erfolgreich absolviert werden.

B.Inf.1131	„Data Science: Grundlagen“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1201	„Theoretische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1202	„Formale Systeme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1203	„Betriebssysteme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1204	„Telematik/Computernetzwerke“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1206	„Datenbanken“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1209	„Softwaretechnik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1210	„Computersicherheit und Privatheit“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1211	„Sensordatenverarbeitung“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1212	„Technische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1236	„Machine Learning“	(6 C / 3 SWS)

### d. Wahlmodule

Folgende Module können gewählt werden.

B.Inf.1801	„Programmierkurs“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1803	„Fachpraktikum I“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1831	„Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen für Data Science“	(3 C / 2 SWS)
B.Inf.1842	„Programmieren für Data Scientists: Python“	(5 C / 3 SWS)
B.Mat.0910	„Linux effektiv nutzen“	(3 C / 2 SWS)
B.Mat.0922	„Mathematics information services and electronic publishing“	(3 C / 2 SWS)
SK.Inf.1801	„Funktionale Programmierung“	(5 C / 3 SWS)

### e. Vermittlungskompetenz

Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden.

B.Inf.1602	„Allgemeine Vermittlungskompetenz Informatik“	(3 C / 2 SWS)
------------	---	---------------

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

### a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende im Studienfach „Informatik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das Fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden; bereits innerhalb des Kerncurriculums erfolgreich absolvierte Module können nicht eingebracht werden.

B.Inf.1131	„Data Science: Grundlagen“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1201	„Theoretische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1202	„Formale Systeme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1203	„Betriebssysteme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1204	„Telematik/Computernetzwerke“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1206	„Datenbanken“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1208	„Proseminar II“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1209	„Softwaretechnik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1210	„Computersicherheit und Privatheit“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1211	„Sensordatenverarbeitung“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1212	„Technische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1236	„Machine Learning“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1237	“Deep Learning for Computer Vision”	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1240	„Visualization“	(6 C / 3 SWS)
B.Inf.1247	“Introduction to Information Retrieval and Natural Language Processing”	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1248	„Maschinelle Sprachverarbeitung“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1701	„Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1704	„Vertiefung technischer Konzepte der Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1705	„Vertiefung Softwaretechnik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1706	„Vertiefung Datenbanken“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1707	„Vertiefung Computernetzwerke“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1709	„Vertiefung Algorithmen und Datenstrukturen“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1710	„Vertiefung Computersicherheit und Privatheit“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1711	„Vertiefung Sensordatenverarbeitung“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1712	„Vertiefung Hochleistungsrechnen“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1713	„Vertiefung Data Science“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1714	„Vertiefung Praktische Informatik“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1801	„Programmierkurs“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1805	„Fachpraktikum III“	(5 C / 3 SWS)

**bb.** Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1207	„Proseminar I“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1804	„Fachpraktikum II“	(5 C / 3 SWS)

B.Inf.1813 „Forschungsbezogenes Praktikum Informatik (2FBA)“ (8 C)

### **b. Berufsfeldbezogenes Profil**

**aa.** Studierende des Studienfachs „Informatik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das Berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; bereits innerhalb des Kerncurriculums erfolgreich absolvierte Module können nicht eingebracht werden.

B.Inf.1801 „Programmierkurs“ (5 C / 3 SWS)

B.Inf.1804 „Fachpraktikum II“ (5 C / 3 SWS)

B.Inf.1805 „Fachpraktikum III“ (5 C / 3 SWS)

B.Inf.1806 „Externes Praktikum I“ (5 C)

B.Inf.1807 „Externes Praktikum II“ (5 C)

B.Inf.1813 „Forschungsbezogenes Praktikum Informatik (2FBA)“ (8 C)

**bb.** Studierende anderer Studienfächer können im Rahmen des Berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Informatik“ absolvieren; dazu müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1101 „Grundlagen der Informatik und Programmierung“ (10 C / 6 SWS)

B.Inf.1102 „Grundlagen der Praktischen Informatik“ (10 C / 6 SWS)

### **c. Lehramtbezogenes Profil**

Studierende des Studienfaches "Informatik" mit dem lehramtbezogenen Profil müssen Module im Umfang von 11 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

#### **ca. Wahlpflichtmodule "Fachwissenschaft"**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 5 C, das Nr. 1 (Kerncurriculum) Buchstabe c (Wahlpflichtmodule "Informatik") zugerechnet wird, erfolgreich absolviert werden.

B.Inf.1206 „Datenbanken“ (5 C / 4 SWS)

#### **cb. Wahlpflichtmodule "Fachdidaktik"**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; 3 C werden dem Kerncurriculum zugerechnet und ersetzen das Modul B.Inf.1602, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss.

B.Inf.1601 „Fachdidaktik Informatik“ (6 C / 4 SWS)

### **3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden.

Module, die bereits, z.B. im Kerncurriculum oder im Rahmen der fachspezifischen Professionalisierung, absolviert worden sind, können nicht erneut absolviert werden.

#### **a. Angebot für Studierende aller Studiengänge**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer, inklusive des Studienfaches „Informatik“, absolviert werden.

B.Inf.1101	„Grundlagen der Informatik und Programmierung“	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1102	„Grundlagen der Praktischen Informatik“	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1802	„Programmierpraktikum“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1801	„Programmierkurs“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1803	„Fachpraktikum I“	(5 C / 3 SWS)
SK.Inf.1821	„Data Carpentry Ecology/Social Sciences“	(3 C / 2 SWS)

#### **b. Angebot für Studierende des Studienfachs „Informatik“**

Folgende Wahlmodule können nur von Studierenden des Studienfaches „Informatik“ absolviert werden.

B.Inf.1831	„Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen für Data Science“	(3 C / 2 SWS)
B.Inf.1842	„Programmieren für Data Scientists: Python“	(5 C / 3 SWS)
B.Mat.0910	„Linux effektiv nutzen“	(3 C / 2 SWS)
B.Mat.0922	„Mathematics information services and electronic publishing“	(3 C / 2 SWS)
SK.Inf.1801	Funktionale Programmierung	(5 C / 3 SWS)

#### **4. Zweitfach „Informatik“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 25 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1101	„Grundlagen der Informatik und Programmierung“	(10 C / 6 SWS)
B.WIWI-WIN.0001	„Management der Informationssysteme“	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0002	„Management der Informationswirtschaft“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1603	„Einführung in die Fachdidaktik Informatik“	(3 C / 2 SWS)

##### **b. Wahlpflichtmodule**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-WIN.0005	„Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von Web-Applikationen“	(12 C / 3 SWS)
B.WIWI-WIN.0006	„SAP-Projektseminar“	(12 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0023	„Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen“	(12 C / 3 SWS)
B.WIWI-WIN.0027	„Seminar zu Themen der Wirtschaftsinformatik und BWL“	(6 C / 2 SWS)
B.Inf.1801	„Programmierkurs“	(5 C / 3 SWS)“

**b.** Ziffer VII (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

**„VII. Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Studienfach „Informatik“ in Kombination mit Studienfach „Mathematik“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C	BA-Fach „Informatik“ (66 C + 3 C)				BA-Fach „Mathematik“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)	Bildungswissen- schaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
<b>1.</b> <b>Σ 31 C</b>	B.Inf.1101 „Grundlagen der Informatik und Programmierung“ (Orientierungsmodul) 10 C				B.Mat.0011 „Analysis I“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Mat.0012 „AGLA I“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Mat.0720 „Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)“ (Wahlpflicht) 3 C		
<b>2.</b> <b>Σ 30 C</b>	B.Inf.1102 „Grundlagen der Praktischen Informatik“ (Pflicht) 10 C				B.Mat.0021 „Analysis II“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Mat.0026 „Geometrie“ (Wahlpflicht) 6 C		B.BW.030 „Praktikum in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung oder einem Sportverein (BSVP)“ (Wahlpflicht) 5 C	
<b>3.</b> <b>Σ 33 C</b>	B.Inf.1103 „Algorithmen und Datenstrukturen“ (Pflicht) 10 C	B.Inf.1206 „Datenbanken“ (Pflicht) 5 C			B.Mat.0034 „Schulbezogene Grundlagen der Stochastik“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Mat.0921 „Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen“ (Wahl) 3 C	B.BW.010 „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ (Wahlpflicht) 6 C	
<b>4.</b> <b>Σ 29 C</b>	B.Inf.1802 „Programmierpraktikum“ (Pflicht) 5 C	B.Inf.1201 „Theoretische Informatik“ (Wahlpflicht) 5 C			B.Mat.2210 „Zahlen und Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Mat.0041 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Mat.0931 „Tutorentaining“ (Wahl) 4 C		
<b>5.</b> <b>Σ 28 C</b>	B.Inf.1209 „Softwaretechnik“ (Wahlpflicht) 5 C	B.Inf.1202 „Formale Systeme“ (Wahlpflicht) 5 C	B.Mat.0911 „Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Einzelbetrieb“ 3 C	B.Inf.1601 „Fachdidaktik Informatik“ (Pflicht) 6 C				B.BW.020 „Handlungsfeld Schule und Allgemeines Schulpraktikum (ASP)“ (Wahlpflicht) 9 C	
<b>6.</b> <b>Σ 29 C</b>	Bachelorarbeit 12 C	B.Inf.1803 „Fachpraktikum I“ (Wahlpflicht) 5 C			B.Mat.0033 „Schulbezogene Angewandte Mathematik“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Mat.0922 „Mathematics information services and electronic publishing“ (SK) 3 C		
<b>Σ 180 C</b>	<b>66 C (+3 C) (+12 C)</b>				<b>66 C (+3 C)</b>			<b>10 C</b>	<b>20 C</b>

2. Studienfach „Informatik“ in Kombination mit Studienfach „Germanistik - Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C	BA-Fach „Informatik“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Germanistik - Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C+3 C)		Optionalbereich (10 C)	Bildungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Inf.1101 „Informatik I“ (Orientierungsmodul) 10 C	B.Mat.0803 „Diskrete Mathematik für Studierende der Informatik“ 9 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			
2. Σ 30 C	B.Inf.1102 „Grundlagen der Praktischen Informatik“ (Pflicht) 10 C	B.Inf.1802 „Programmierpraktikum“ (Pflicht) 5 C	B.Mat.0910 „Linux effektiv nutzen“ (Wahl) 3 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			
3. Σ 32 C	B.Inf.1103 „Algorithmen und Datenstrukturen“ (Pflicht) 10 C			B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch – Außerschulische und schulische Fachdidaktik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Inf.1801 „Programmierkurs“ (SK) 5 C	B.BW.030 „Praktikum in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung oder einem Sportverein (BSVP)“ (Wahlpflicht) 5 C
4. Σ 29 C	B.Inf.1201 „Theoretische Informatik“ (Wahlpflicht) 5 C	B.Inf.1131 „Data Science: Grundlagen“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.02-3 „Linguistik – Synchrone und diachrone Perspektiven 2.3“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		B.BW.010 „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 32 C	B.Inf.1206 „Datenbanken“ (Pflicht) 5 C	B.Inf.1601 „Fachdidaktik Informatik“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.03-2b „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-3b „Linguistik – Empirische und theoretische Linguistik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		B.BW.020 „Handlungsfeld Schule und Allgemeines Schulpraktikum (ASP)“ (Wahlpflicht) 9 C
6. Σ 26 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflichtmodul) 9 C		B.Inf.1842 „Programmieren für Data Scientists: Python“ (SK) 5 C	
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C

4. In Anlage II.28 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Moderne Indienstudien“) wird Ziffer II (Modulübersicht) wie folgt neu gefasst:

## „II. Modulübersicht

### 1. Kerncurriculum

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 66 C erbracht werden.

#### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.110	Grundlagen der Indienforschung I	(7 C/4 SWS)
B.MIS.111	Grundlagen der Indienforschung II	(7 C/4 SWS)
B.MIS.124	Methodische Zugänge zu Themen der Modernen Indienstudien	(6 C/4 SWS)

Die Module B.MIS.110 und B.MIS.111 sind Orientierungsmodule.

#### b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 46 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Studierende müssen dabei wenigstens ein Modul und insgesamt wenigstens 9 C und maximal 12 C aus Modulen erwerben, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben. Module, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden über den Umfang von 12 C hinaus in diesem Wahlpflichtbereich nicht berücksichtigt. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere, wenn Studierende bereits über Kenntnisse einer modernen indischen Sprache verfügen oder sie in einem anderen Studienfach erwerben. Jedes Modul kann nur einmal im gesamten Studienverlauf absolviert werden; eine doppelte Anrechnung ist ausgeschlossen. Wählbar sind nachfolgende Module:

B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.117	Religionen im modernen Indien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.118	Die Medienlandschaft des modernen Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.119	Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im modernen Indien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.120	BA-Kolloquium	(4 C/1 SWS)
B.MIS.122	Lehrforschungsprojekt Moderne Indienstudien	(12 C/4 SWS)
B.MIS.128	Themen der Modernen Indienstudien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.130	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I: theoretische, methodische und vergleichende Zugänge	(6 C/4 SWS)
B.MIS.131	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien II: thematische Perspektiven	(6 C/4 SWS)
B.MIS.135	Themen der Entwicklungsökonomie Indiens	(6 C/2 SWS)

B.MIS.140	Lehrforschungsprojekt Moderne Indienstudien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.151	Wir sprechen Hindi I	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi-Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-VWL.0074	Indian Economic Development	(6 C/3 SWS)

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

Für Studierende des Studienfaches „Moderne Indienstudien“ stehen im Professionalisierungsbereich Profilierungsangebote nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Das fachwissenschaftliche Profil wird in allgemeiner Form sowie mit einer Fokussierung auf „Entwicklungsökonomie Indiens“ angeboten.

### a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Moderne Indienstudien“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits innerhalb des Kerncurriculums absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden:

B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.151	Wir sprechen Hindi I	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi-Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Sowi.3	Basiswissen sozialwissenschaftlichen Arbeitens	(4 C/2 SWS)
B.Sowi.4	Basiswissen sozialwissenschaftliches Schreiben – die erste schriftliche (Haus-)Arbeit	(4 C/2 SWS)
B.SoWi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C/1 SWS)
B.SoWi.12	Spezifische Themenfelder des wissenschaftlichen Schreibens	(4 C/1 SWS)

B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(4 C/2 SWS)
SK.MIS.2	Praktika in einschlägigen Bereichen	(6 C/1 SWS)
SK.MIS.3	Studienreise nach Indien	(6 C/1 SWS)
SQ.SoWi.5	Praktika in einschlägigen Bereichen A	(8 C/2 SWS)
SQ.SoWi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C/2 SWS)
SQ.SoWi.25	Praktika in einschlägigen Bereichen C	(12 C/2 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.IMMS.10	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/5 SWS)
B.MZS.11	Statistik I	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III	(4 C/3 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.402	Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung	(8 C/6 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II - Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C/4 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0085	Poor Economics	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0084	Introduction to Global Health	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0041	Introduction to Development Economics	(6 C/4 SWS)

### **b. Fachwissenschaftliches Profil „Entwicklungsökonomie Indiens“**

Studierende des Studienfaches „Moderne Indienstudien“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil „Entwicklungsökonomie Indiens“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen studieren.

#### **aa. Wahlpflichtmodule**

Es müssen drei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits innerhalb des Kerncurriculums oder eines anderen Teilstudiengangs absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden; ergänzend wird die Belegung der Module B.WIWI-VWL.0074 und B.WIWI-OPH.0007 im Umfang von insgesamt 12 C innerhalb des Kerncurriculums empfohlen:

**i. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen die folgenden beiden Module im Umfang von 12 C absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomie I	(6 C/4 SWS)

**ii. Wahlpflichtmodule II**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0041 Introduction to Development Economics	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0085 Poor Economics	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0084 Introduction to Global Health	(6 C/3 SWS)

**bb. Kombination mit dem Studienfach „Volkswirtschaftslehre“**

Studierende, die das Studienfach „Moderne Indienstudien“ in Kombination mit dem Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ studieren, müssen abweichend von Buchstaben aa folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolvieren:

B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0041 Introduction to Development Economics	(6 C/4 SWS)
B.MIS.119 Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im modernen Indien I	(6 C/4 SWS)

**c. Berufsfeldbezogenes Profil**

Studierende des Studienfaches „Moderne Indienstudien“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits innerhalb des Kerncurriculums absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden:

B.MIS.706 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709 Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.Ind.150 Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.151 Wir sprechen Hindi I	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152 Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1 Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2 Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155 Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156 Hindi-Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Eth.201 Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements	(6 C/2SWS)
B.Eth.365 Berufliche Praxisfelder: Entwicklungszusammenarbeit und interkulturelle Beratung	(6 C/2 SWS)
SK.MIS.2 Praktika in einschlägigen Bereichen	(6 C/1 SWS)
SK.MIS.3 Studienreise nach Indien	(6 C/1 SWS)

SQ.SoWi.5	Praktika in einschlägigen Bereichen A	(8 C/2 SWS)
SQ.SoWi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C/2 SWS)
SQ.SoWi.25	Praktika in einschlägigen Bereichen C	(12 C/2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C/2 SWS)
SK.AS.SK-05	Diversity Management	(3 C/2 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II - Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C/4 SWS)
B.IMMS.11	Statistik I	(4 C/4 SWS)
B.IMMS.12	Statistik II	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.13	Praxis der Sozialwissenschaften	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.35	Bewerbungstraining und Kompetenzanalyse für Sozialwissenschaftler*innen	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.19	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder zwischen Theorie u. Praxis	(4 C/2 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(4 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0085	Poor Economics	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0084	Introduction to Global Health	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0041	Introduction to Development Economics	(6 C/4 SWS)

### 3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Moderne Indienstudien“ auch im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.MIS.2	Praktika in einschlägigen Bereichen	(6 C/1 SWS)
SK.MIS.3	Studienreise nach Indien	(6 C/1 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.151	Wir sprechen Hindi I	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi-Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)

B.WIWI-VWL.0085	Poor Economics	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0084	Introduction to Global Health	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0041	Introduction to Development Economics	(6 C/4 SWS)

#### **4. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Interdisziplinäre Indienstudien“**

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Interdisziplinäre Indienstudien kann als Kompetenzbereich in anderen geeigneten Bachelor-Studiengängen belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt wenigstens 44 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a.** Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.110	Grundlagen der Indienforschung I	(7 C/4 SWS)
B.MIS.111	Grundlagen der Indienforschung II	(7 C/4 SWS)
B.MIS.124	Methodische Zugänge zu Themen der Modernen Indienstudien	(6 C/4 SWS)

**b.** Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur im Umfang von maximal 9 C berücksichtigt:

B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.117	Religionen im modernen Indien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.118	Die Medienlandschaft des modernen Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.119	Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im modernen Indien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.121	Entwicklungsökonomie Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.128	Themen der Modernen Indienstudien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.130	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I: theoretische, methodische und vergleichende Zugänge	(6 C/4 SWS)
B.MIS.131	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien II: thematische Perspektiven	(6 C/4 SWS)
B.MIS.135	Themen der Entwicklungsökonomie Indiens	(6 C/2 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)“

5. Anlage II.34 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Politikwissenschaft“) wird wie folgt geändert:

a. Ziffer IV (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

#### **„IV. Modulübersicht**

##### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.102	Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen	(7 C/4 SWS)
B.Pol.103	Einführung in Politische Ideengeschichte und vergleichende Politikwissenschaft	(7 C/4 SWS)
B.IMMS.10	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/5 SWS)

Das Modul B.Pol.101 ist Orientierungsmodul.

##### **b. Studienschwerpunkte**

Es muss einer von zwei angebotenen Studienschwerpunkten gewählt werden. Studierende im lehramtbezogenen Profil müssen dabei den Schwerpunkt „Wirtschaft“ wählen.

Der Schwerpunkt „Politikwissenschaft/Methoden“ in Kombination mit dem fachwissenschaftlichen Profil schafft einerseits die Voraussetzungen, um sich auf der Ebene von Master und Promotion vertieft mit wissenschaftlichen Fragestellungen der Politikwissenschaft zu befassen und andererseits bereits mit dem Bachelor beruflich tätig zu werden.

Die Wahl des Studienschwerpunktes „Wirtschaft“ ist ausgeschlossen, falls das Studienfach „Politikwissenschaft“ mit dem Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ kombiniert wird.

##### **aa. Studienschwerpunkt „Politikwissenschaft/Methoden“**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **i. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.IMMS.11	Statistik I	(4 C/4 SWS)
B.IMMS.12	Statistik II	(4 C/2 SWS)

## ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen vier der folgenden fünf Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.5	Aufbaumodul Politische Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	(8 C/4 SWS)

## bb. Studienschwerpunkt „Wirtschaft“

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 31 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-Exp.0001	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Entrepreneurship	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-Exp.0002	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	(6 C/4 SWS)
B.Pol.501	Aufbaumodul Politische Theorie (LA)	(5 C/4 SWS)
B.Pol.602	Politik und Wirtschaft (LA)	(6 C/3 SWS)
B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	(8 C/4 SWS)

### ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden; des Weiteren können Module aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie auf Antrag an die Prüfungskommission weitere Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät belegt werden:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WiWi-VWL.0063	Geschichte des ökonomischen Denkens	(6 C/4 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.06	Exemplarische Studien der Soziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.07	Forschungsfelder der Soziologie	(8 C/2 SWS)

B.Soz.08	Forschungsfelder der Soziologie – international vergleichende Forschung	(8 C/2 SWS)
----------	--	-------------

### iii. Vermittlungskompetenz

Weitere 3 C werden durch Absolvierung des Moduls B.Pol.900 Fachdidaktische Kompetenzen Politikwissenschaft erworben.

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

### a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Politikwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich absolviert werden; bereits im Rahmen des Kerncurriculums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

B.Pol.5	Aufbaumodul Politische Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)
B.Pol.702	Politische Kultur und Vermittlung	(10 C/4 SWS)
B.Pol.703	Demokratie und gesellschaftliche Konflikte	(10 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	(8 C/4 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.131	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien II: soziale, politische und ökonomische Perspektiven	(6 C/ 4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.IMMS.13	Statistik III	(4 C/3 SWS)
B.IMMS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)
B.IMMS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
SQ.SoWi.23	Lehrforschungsprojekt am Beispiel	(8 C/4 SWS)

**b. Berufsfeldbezogenes Profil**

Studierende des Studienfaches „Politikwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
SQ.SoWi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C/2 SWS)
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Sowi.3	Basiswissen sozialwissenschaftlichen Arbeitens	(2 C/1 SWS)
B.Sowi.4	Basiswissen sozialwissenschaftliches Schreiben – die erste schriftliche (Haus-)Arbeit	(4 C/2 SWS)
B.SoWi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C/1 SWS)
B.SoWi.12	Spezifische Themenfelder des wissenschaftlichen Schreibens	(4 C/1 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C/2 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.IMMS.11	Statistik III	(4 C/3 SWS)
B.IMMS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)
B.IMMS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)

**c. Lehramtbezogenes Profil**

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

B.Pol.900	Fachdidaktische Kompetenzen Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
-----------	---	-------------

**3. Studienangebote im Bereich Schlüsselkompetenzen**

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
----------	----------------------	-------------

**4. Zweitfach „Politik“ im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**i. Pflichtmodule**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.102	Einführung in das politische System der BRD und die internationalen	

	Beziehungen	(7 C/4 SWS)
B.Pol.103	Einführung in politische Ideengeschichte und vergleichende Politikwissenschaft	(7 C/4 SWS)
B.Pol.9	Fachdidaktik Politikwissenschaft	(4 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0003:	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)

## ii. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	(8 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0067:	Model European Union	(6 C/3 SWS)"

**b.** Ziffer VII (Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

### “VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Politikwissenschaft“ ist der Nachweis von 50 C aus dem Fachstudium Politikwissenschaft, darunter der Abschluss des Moduls B.IMMS.10.

**c.** Ziffer X (Übergangsbestimmung) wird gestrichen.

**d.** Die bisherige Ziffer XI (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird als Ziffer X wie folgt neu gefasst:

**„X. Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Studienfach „Politikwissenschaft“ in Kombination mit Studienfach „Lateinische Philologie/Latein“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C	BA-Fach „Politikwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Lateinische Philologie/Latein“ (66 C)		Optionalbereich (10 C)	Bildungswissenschaften (20 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
<b>1.</b> Σ 28 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	B.Pol.102 Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C	B.IMMS.10 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	B.Lat.01 Grundlagen des Lateinstudiums (Orientierung) 9 C				
<b>2.</b> Σ 30 C	B.Pol.103 Einführung die politische Ideengeschichte und vergleichende Politikwissenschaft 7 C	B.Pol.700 Aufbaumodul Politisches System BRD 8 C		B.Lat.02 Lateinische Sprache 9 C	B.Lat.04 Lateinische Literatur II: Prosa 6 C			
<b>3.</b> Σ 32 C		B.Pol.501 (LA) Aufbaumodul Politische Theorie 5 C	B.WIWI-Exp.0002 Einführung in die VWL (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.03 Lateinische Literatur I: Poesie 9 C	B.Lat.09 Vermittlungskompetenz 6 C		B.BW.010 „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ 6 C	
<b>4.</b> Σ 31 C	B.WIWI-Exp.0001 Einführung in die BWL 6 C	B.Pol.602 (LA) Politik u. Wirtschaft 6 C		B.Lat.06c Altertumskunde 6 C	B.Lat.05 Griechische Literatur für Latinisten 6 C	SQ.SoWi.27 Sprachkurs C 6 C	B.BW.020 „Handlungsfeld Schule und Allgemeines Schulpraktikum“ 9 C	
<b>5.</b> Σ 31 C	B.Pol.900 Fachdidaktik Politik 6 C	B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C			B.Lat.07 Lateinische Literatur III 9 C			
<b>6.</b> Σ 28 C		Bachelorarbeit 12 C			B.Lat.08 Aufbau: Lateinische Sprache 9 C	SQ.SoWi.22 Bachelorarbeitsforum 4 C		
<b>Σ 180 C</b>	<b>66 C (+ 3 C) (+12 C)</b>			<b>66 C (+ 3 C)</b>		<b>10 C</b>	<b>20 C</b>	

2. Studienfach „Politikwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Volkswirtschaftslehre“

Sem. Σ C	BA-Fach „Politikwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Volkswirtschaftslehre“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft 6 C	B.Pol.102 Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C	B.IMMS.10 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C	B. WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I 6 C			
2. Σ 29 C	B.Pol.103 Einführung die politische Ideengeschichte und vergleichende Politikwissenschaft 7 C	B.Pol.700 Aufbaumodul Politisches System BRD 8 C	B.IMMS.11 Statistik I 4 C		B.WIWI-VWL.0001 Makroökonomik II 6 C		SQ.SoWi.21 Projekt- management 4 C	
3. Σ 32 C	B.Pol.601 Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft 8 C	B.IMMS.12 Statistik II 4 C		B.WIWI-VWL.0002 Mikroökonomik II 6 C	B.WIWI-VWL.0006 Wachstum u. Entwicklung 6 C	B.IMMS.21 Computer- gestützte Datenanalyse I 4 C	SQ.SoWi.29 Öffentlichkeits- arbeit und Public relations 4 C	
4. Σ 30 C	B.Pol.800 Aufbaumodul Internationale Beziehung 8 C			B.WIWI-VWL.0003 Einf. in die Wirtschaftspolitik 6 C	B.WIWI-VWL.0004 Einf. in die Finanzwirtschaft 6 C	B.Pol.802 Politik im europ. Mehrebenen- system 10 C		
5. Σ 29 C	B.Pol.5 Aufbaumodul Politische Theorie 8 C			B.WIWI- VWL.0007 Einf. in die Ökonometrie 6 C	B.WIWI- VWL.0016 Seminar Wettbewerbsfähig- keit 6 C	B.WIWI- VWL.0005 Grundlagen der intern. Wirtschaftsbezieh- ungen 6 C		SQ.So Wi.3 Service Learn- ing 6 C
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C			B.WIWI-VWL.0015. Seminar zu Arbeitsmarkt- u. Strukturproblemen der EU 6 C			B.IMMS.22 Computer- gestützte Datenanalyse II 4 C	SQ.So Wi.22 Bachel- orarbeit sforum 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

**6. Anlage II.41 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Soziologie“)** wird wie folgt geändert:

**a. Ziffer II (Modulübersicht)** wird wie folgt neu gefasst:

## **„II. Modulübersicht**

### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich werden.

#### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende acht Module im Umfang von insgesamt 58 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C / 3 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.03	Grundzüge soziologischer Theorie	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.04	Soziologische Theorie – Vertiefung	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	(12 C / 4 SWS)
B.IMMS.10	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 5 SWS)
B.IMMS.11	Statistik I	(4 C / 4 SWS)
B.IMMS.12	Statistik II	(4 C / 2 SWS)

Das Modul B.Soz.01 ist ein Orientierungsmodul.

#### **b. Wahlpflichtmodule**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.06	Exemplarische Studien der Soziologie	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.07	Forschungsfelder der Soziologie	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.08	Forschungsfelder der Soziologie – internationale vergleichende Forschung	(8 C / 2 SWS)
B.Sowi.3	Basiswissen sozialwissenschaftlichen Arbeitens	(4 C / 2 SWS)
B.Sowi.4	Basiswissen sozialwissenschaftliches Schreiben – die erste schriftliche (Haus-)Arbeit	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C / 2 SWS)
B.IMMS.13	Statistik III	(4 C / 3 SWS)
B.IMMS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C / 3 SWS)
B.Soz.3000	Lehrforschungsprojekt	(8 C / 4 SWS)

## 2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

### a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Soziologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Rahmen des Profils eingebracht werden.

B.Sowi.3	Basiswissen sozialwissenschaftlichen Arbeitens	(4 C / 2 SWS)
B.Sowi.4	Basiswissen sozialwissenschaftliches Schreiben – die erste schriftliche (Haus-)Arbeit	(4 C / 2 SWS)
B.SoWi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C / 1 SWS)
B.SoWi.12	Spezifische Themenfelder des wissenschaftlichen Schreibens	(4 C / 1 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.41	Kolloquium Soziologie	(4 C / 1 SWS)
SQ.SoWi.22	Bachelorarbeitsforum	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C / 2 SWS)
B.IMMS.13	Statistik III	(4 C / 3 SWS)
B.IMMS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C / 3 SWS)
B.IMMS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C / 3 SWS)
B.Soz.3000	Lehrforschungsprojekt	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.06	Exemplarische Studien der Soziologie	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.07	Forschungsfelder der Soziologie	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.08	Forschungsfelder der Soziologie – international vergleichende Forschung	(8 C / 2 SWS)

### b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Soziologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Rahmen des Profils eingebracht werden.

Es kann dabei nur eines der Module SQ.SoWi.5, SQ.SoWi.15 und SQ.Sowi.25 absolviert werden. Es kann nur eines der Module SQ.SoWi.7, SQ.Sowi.17 und SQ.Sowi.27 absolviert werden.

B.Sowi.3	Basiswissen sozialwissenschaftlichen Arbeitens	(4 C / 2 SWS)
B.Sowi.4	Basiswissen sozialwissenschaftliches Schreiben – die erste schriftliche (Haus-)Arbeit	(4 C / 2 SWS)

B.Sowi.600	Internationale Kompetenzen	(10 C/2 SWS)
B.Sowi.800a	Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften	(6 C / 5 SWS)
SQ.SoWi.13	Praxis der Sozialwissenschaften	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.19	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder	(4 C / 2 SWS)
SQ.Sowi.35	Bewerbungstraining und Kompetenzanalyse für Sozialwissenschaftler*innen	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.5	Praktika in einschlägigen Bereichen A	(8 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.25	Praktika in einschlägigen Bereichen C	(12 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.7	Sprachkurs A (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(2 C)
SQ.SoWi.17	Sprachkurs B (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(4 C)
SQ.SoWi.27	Sprachkurs C (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(6 C)
SQ.SoWi.20	Netzwerk- und Kooperationsmanagement	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.21	Projektmanagement	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.26	Angewandtes und journalistisches Schreiben	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.29	Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.33	Medienkompetenz für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.43	Anwendungsfelder der Sozialwissenschaften	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C / 2 SWS)
B.IMMS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C / 3 SWS)
SQ.SoWi.22	Bachelorarbeitsforum	(4 C / 2 SWS)“

**b.** In Ziffer III (Beleg-Empfehlungen im Bereich Schlüsselkompetenzen) wird der Ausdruck „Buchstaben bb.“ durch den Ausdruck „Buchstabe b.“ ersetzt.

**c.** Ziffer IV (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt geändert.

**ca.** Nummern 1-3 werden wie folgt neu gefasst:

„**1. Thesenpapier:** In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 3 Seiten)

**2. Protokoll:** Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.

**3. Essay:** In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 10 Seiten diskutiert werden.“

**cb.** Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„**7. Portfolio:** Ein Portfolio stellt eine Prüfungsleistung eigener Art dar. Es besteht aus einer Sammlung von Teilaufgaben im Umfang von insgesamt max. 20 Seiten, die während der Vorlesungszeit sukzessive erarbeitet werden sollen und gesammelt nach dem Ende der Vorlesungszeit als eine Prüfungsleistung abgegeben werden. Es enthält bestimmte Produkte/Arbeitsergebnisse und dient zugleich der Dokumentation des Lern-/Arbeitsprozesses und dessen Reflexion. Verpflichtende Zwischenabgabetermine sind nicht erlaubt. Die abschließende Bewertung aller Teilaufgaben erfolgt erst nach der Abgabe des Portfolios.“

**d.** Ziffer V (Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

„**V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Soziologie“ ist der Nachweis von 55 C aus dem Fachstudium Soziologie, darunter auch die Module B.IMMS.10. B.IMMS.11 und B.IMMS.12.“

**e.** Ziffer VIII (Übergangsbestimmungen) wird gestrichen.

**f.** Ziffer IX (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird als Ziffer VIII wie folgt neu gefasst:

**„VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Studienfach „Soziologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Politikwissenschaft“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (66 C)			BA-Fach „Politikwissenschaft“ (66 C)		Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul) 8 C	B.IMMS.10 Einführung in die empirische Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (Pflicht) 6 C	B.Pol.102 Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen (Pflicht) 7 C	B.Sowi.3 Basiswissen sozialwissen- schaftlichen Arbeitens 4 C	
2. Σ 31 C	B.Soz.03 Grundzüge soziologischer Theorie (Pflicht) 8 C	B.IMMS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C		B.Pol.103 Einführung die politische Ideengeschichte und vergleichende Politikwissenschaft (Pflicht) 7 C	B.Pol.700 Aufbaumodul Politisches System BRD (Wahlpflicht) 8 C		SQ.SoWi.33 Medienkompetenz für Sozialwissenschaftler* innen (Wahl) 4 C
3. Σ 30 C	B.Soz.04 Soziologische Theorie – Vertiefung (Pflicht) 8 C	B.IMMS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C		B.Pol.601 Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft (Wahlpflicht) 8 C		B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik 6 C	SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen A (Wahl) 8 C
4. Σ 30 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C	B.IMMS.21 Computergestützte Datenanalyse (Wahlpflicht) 4 C		B.Pol.800 Internationale Beziehungen (Wahlpflicht) 8 C	B.Pol.12 Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 28 C	B.Soz.05 Einführung in spezielle Soziologien (Pflicht) 12 C			B.Pol.5 Politische Theorie (Wahlpflicht) 8 C		B.Soz.07 Forschungsfelder der Soziologie 8 C	
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C		B.IMMS.13 Statistik III (Wahlpflicht) 4 C	B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurhandeln und Öffentlichkeit (Wahlpflicht) 8 C			SQ.SoWi.3 Service Learning (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Soziologie“ (mit Berufsfeldbezogenem Profil) in Kombination mit Studienfach „Geschlechterforschung“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (66 C)			BA-Fach „Geschlechterforschung“ (66 C)		Berufsfeldbezogenes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul) 8 C	B.IMMS.10 Einführung in die empirische Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.GeFo.100 Einführung in die Geschlechterforschung (Pflicht) 6 C	B.Sowi.3 Basiswissen sozialwissenschaftlichen Arbeitens 4 C	SQ.Sowi.43 Anwendungsfelder der Sozialwissenschaften 4 C	
2. Σ 29 C	B.Soz.03 Grundzüge soziologischer Theorie (Pflicht) 8 C	B.IMMS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C		B.GeFo.3000 Sozial- und kulturwissenschaftliche Forschungszugänge (Pflicht) 5 C	B.GeFo.400 Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung (Pflicht) 8 C		SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
3. Σ 31 C	B.Soz.04 Soziologische Theorie – Vertiefung (Pflicht) 8 C	B.IMMS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C		B.GeFo.200 Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhältnisse (Pflicht) 9 C	B.GeFo.620 Geschlecht, Individuum und Gesellschaft 6 C		SQ.Sowi.26 Angewandtes journalistisches Schreiben 4 C
4. Σ 32 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C	B.IMMS.21 Computergestützte Datenanalyse (Wahlpflicht) 4 C	B.IMMS.13 Statistik III (Wahlpflicht) 4 C	B.GeFo.640 Geschlecht, Macht und Herrschaft 6 C	B.GeFo.630 Geschlecht, Arbeit und Wirtschaft 6 C		SQ.Sowi.20 Netzwerk- und Kooperationsmanagement 4 C
5. Σ 32 C	B.Soz.05 Einführung in spezielle Soziologien (Pflicht) 12 C			B.GeFo.610 Geschlecht, Körper und Sexualität 6 C	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C	SQ.Sowi.15 Praktikum 10 C	
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit 12 C			B.GeFo.660 Geschlecht, Sprache und Medien 6 C		SQ.SoWi.22 Bachelorarbeitsforum 4 C	SQ.SoWi.4 Bürgerschaftl. Engagement/ Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C“

7. Anlage II.43 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport/Sportwissenschaften“) wird wie folgt geändert:

a. Ziffer IV (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

#### **„IV. Modulübersicht**

##### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.110	Einführung in die Sportwissenschaften	(5 C / 3 SWS)
B.Spo.120	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.130	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)
B.IMMS.10	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 5 SWS)

Das Modul B.Spo.110 ist Orientierungsmodul.

##### **b. Studienschwerpunkte**

Es muss einer von zwei angebotenen Studienschwerpunkten im Umfang von wenigstens 39 C gewählt werden. Studierende im lehramtbezogenen Profil müssen dabei den Studienschwerpunkt „Sport“ wählen.

##### **aa. Studienschwerpunkt „Sport“**

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.210	Vertiefende Perspektiven der Sportpädagogik und -didaktik	(4 C / 2 SWS)
B.Spo.220	Vertiefende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie	(4 C / 2 SWS)
B.Spo.230	Vertiefende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft	(4 C / 2 SWS)
B.Spo.250	Einführung in die Fachdidaktik des Sports	(6 C / 3 SWS)
B.Spo.263	Bewegungskompetenzen im Sport erwerben und einordnen I (individualbasierte Sportarten)	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.264	Bewegungskompetenzen im Sport erwerben und einordnen II (mannschafts- und partner*inbasierte Spielsportarten und weitere Sportpraxis)	(8 C / 8 SWS)
B.Spo.272	Bewegungsfelder mehrperspektivisch kennenlernen und didaktisch reflektieren	(4 C / 4 SWS)
B.Spo.281	Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten im und durch Sport eröffnen	(4 C / 4 SWS)

**bb. Studienschwerpunkt „Sportwissenschaften“**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**i. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.IMMS.11	Statistik I	(4 C / 4 SWS)
B.Spo.350	Digitalisierung und Sport	(7 C / 5 SWS)

**ii. Wahlpflichtmodule II (Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sportwissenschaften)**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.310	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sportpädagogik und -didaktik	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.320	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.330	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft	(8 C / 4 SWS)

**iii. Wahlpflichtmodule III (Interdisziplinäre Anwendungsfelder der Sportwissenschaften)**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.351	Förderung der Persönlichkeitsentwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.352	Gesundheitsförderung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.353	Leistungsentwicklung	(6 C / 4 SWS)

**2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs****a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Sportwissenschaften“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; bereits im Rahmen des Kerncurriculums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

**aa. Wahlpflichtmodul I**

Folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 C muss erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.360	Sportwissenschaftliche Erkenntnisse generieren und kommunizieren (10 C / 4 SWS)
-----------	---

**bb. Wahlpflichtmodule II**

Ferner muss wenigstens eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden; bereits im Rahmen des Kerncurriculums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

B.Spo.310	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sportpädagogik und -didaktik	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.320	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.330	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.361	Sport und Geschlecht	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.362	Ausgewählte Themen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)

**b. Berufsfeldbezogenes Profil**

Studierende des Studienfaches „Sportwissenschaften“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.361	Sport und Geschlecht	(8 C / 4 SWS)
SQ.Sowi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C / 2 SWS)

**c. Lehramtbezogenes Profil**

Studierende des lehramtbezogenen Profils erwerben 3 C aus der Fachdidaktik durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.Spo.250 (Fachdidaktik des Sports) im Rahmen des Kerncurriculums.

**3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfachs „Sport/Sportwissenschaften“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, sofern diese nicht bereits in einem der ausgewiesenen Wahlpflichtbereiche des Kerncurriculums oder der Module aus den Profilbereichen belegt worden sind:

B.Spo.351	Förderung der Persönlichkeitsentwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.352	Gesundheitsförderung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.353	Leistungsentwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.361	Sport und Geschlecht	(8 C / 4 SWS)

**4. Zweitfach „Sport“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“**

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

B.Spo.110	Einführung in die Sportwissenschaften	(5 C / 3 SWS)
B.Spo.120	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.130	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.251	Einführung in die Fachdidaktik des Sports (für Studierende der Wirtschaftspädagogik)	(7 C / 4 SWS)
B.Spo.263	Bewegungskompetenzen im Sport erwerben und einordnen I (individualbasierte Sportarten)	(8 C / 4 SWS)

### **5. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Sportwissenschaften“**

#### **(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 43 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **a. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.120	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.130	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)

#### **b. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 27 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sportwissenschaften**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.310	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sportpädagogik und -didaktik	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.320	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.330	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft	(8 C / 4 SWS)

#### **bb. Interdisziplinäre Anwendungsfelder der Sportwissenschaften**

Ferner können nachfolgende Module gewählt werden:

B.Spo.350	Digitalisierung und Sport	(7 C / 5 SWS)
B.Spo.351	Förderung der Persönlichkeitsentwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.352	Gesundheitsförderung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.353	Leistungsentwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.361	Sport und Geschlecht	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.362	Ausgewählte Themen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)

**b.** In Ziffer VI (Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit) wird der Ausdruck „B.MZS.03“ durch den Ausdruck „B.IMMS.10“ ersetzt.

**c.** Ziffer IX (Übergangsbestimmungen) wird gestrichen.

**d.** Die bisherige Ziffer X (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird als Ziffer IX wie folgt neu gefasst:

**„IX. Exemplarische Studienverlaufspläne**

**1. Studienfach „Sport/Sportwissenschaften“ in Kombination mit Studienfach „Physik“ – Lehramtbezogenes Profil**

Sem. Σ C*	BA-Fach „Physik“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Sport“ (66 C+3 C)			Optionalbereich (10 C)	Bildungs- wissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b> Σ 29 C	B.Phys.2101 „Experimentalphysik I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.Phys.1301 „Rechenmethoden der Physik“ (Pflicht) 6 C		B.Spo.110 Einführung in die Sportwissenschaften (Orientierung) 5 C	B.Spo.120 Sozialwissenschaftliche Grundlagen 8 C			
<b>2.</b> Σ 30 C	B.Phys.2102 „Experimentalphysik II“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.Phys.2610 „Physikalisches Grundpraktikum für 2FB I“ (Pflicht) 8 C		B.Spo.130 Naturwissenschaftliche Grundlagen 8 C	B.Spo.210 Vertiefende Perspektiven der Sportpädagogik und -didaktik 4 C	B.Spo.263 Bewegungskompetenzen im Sport erwerben und einordnen I 8 C		B.BW.010 „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ (Pflicht) 6 C
<b>3.</b> Σ 31 C	B.Phys.2103 „Experimentalphysik III für 2FB“ (Pflicht) 6 C		B.Phys.2201 „Theorie I“ (Pflicht) 6 C	B.Spo.230 Vertiefende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft 4 C				B.SPL.925 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Biologie“ (Wahl) 5 C
<b>4.</b> Σ 30 C	B.Phys.2611 „Physikalisches Grundpraktikum für 2FB II“ (Pflicht) 5 C	B.Phys.2701 „Didaktik der Physik I“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Phys.2202 „Theorie II“ (Pflicht) 6 C	B.Spo.250 Einführung in die Fachdidaktik des Sports 6 C		B.Spo.264 Bewegungskompetenzen im Sport erwerben und einordnen II 8 C		
<b>5.</b> Σ 33 C	B.Phys.2511 „Kern- und Teilchenphysik für 2FB“ (Pflicht) 6 C		B.Phys.2571 „Weiche Materie und Biophysik“ (Wahlpflicht) 8 C	B.IMMS.10 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C				
<b>6.</b> Σ 27 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Spo.220 Vertiefende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie 4 C	B.Spo.272 Bewegungsfelder Mehrperspektivisch kennenlernen und didaktisch reflektieren 4 C	B.Spo.281 Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten im und durch Sport eröffnen 4 C	B.SPL.926 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Chemie“ (Wahl) 5 C	
<b>Σ 180 C</b>	<b>66 C (+3 C) (+12 C)</b>			<b>66 C (+3 C)</b>			<b>10 C</b>	<b>20 C</b>

2. Studienfach „Sport/Sportwissenschaften“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Volkswirtschaftslehre“

Sem. Σ C	BA-Fach „Sport/Sportwissenschaften“ (66 C)			BA-Fach „Volkswirtschaftslehre“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Spo.110 Einführung in die Sportwissenschaften (Orientierung) 5 C	B.Spo.120 Sozialwissenschaft- liche Grundlagen 8 C	B.IMMS.10 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C	B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I 6 C				
2. Σ 29 C	B.Spo.130 Naturwissenschaftliche Grundlagen 8 C	B.Spo.350 Digitalisierung und Sport 7 C	B.IMMS.11 Statistik I 4 C		B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II 6 C			SQ.SoWi.29 Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C	
3. Σ 29 C	B.Spo.330 Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft 8 C	B.Spo.352 Gesundheitsförderung 6 C	B.Spo.353 Leistungsentwicklung 6 C	B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C	B.WIWI-VWL.0006 Wachstum u. Entwicklung 6 C				
4. Σ 33 C	B.Spo.320 Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie 8 C				B.WIWI-VWL.0003 Einf. in die Wirtschaftspolitik 6 C	B.WIWI-VWL.0004 Einf. in die Finanzwirtschaft 6 C			SQ.SoWi. 21 Projekt- managem ent 4 C
5. Σ 28 C				B.WIWI- VWL.0044 Volkswirtschaftl iches Seminar I 6 C	B.WIWI-OPH.0010 VWL in Aktion 6 C	B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der intern. Wirtschafts- beziehungen 6 C	B.Spo.360 Sportwissenschaft- liche Erkenntnisse generieren und kommunizieren 10 C		
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.WIWI-VWL.0015. Seminar zu Arbeitsmarkt- u. Strukturproblemen der EU 6 C			B.Spo.361 Sport und Geschlecht 8 C	SQ.SoWi.22 Bachelorarbeitsforum 4 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C“	

**8.** In Anlage III.4 (Fächerübergreifendes Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät) wird Ziffer II (Modulübersicht) wie folgt neu gefasst:

## **„II. Modulübersicht**

Folgende Module können von Studierenden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden.

### **a. Für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

#### **aa. Sachkompetenz**

B.Ewi.010	Einführung in die Erziehungswissenschaft	(12 C / 5 SWS)
B.GeFo.100	Einführung in die Geschlechterforschung	(6 C / 4 SWS)
B.GeFo.11	Gender, Selbstorganisation, Teamwork	(6 C / 3 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C / 3 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C / 2 SWS)
B.Sowi.100	Einführung in die Sozialwissenschaften – Wissenschaftstheorie und Modelle sozialer Interaktion	(6 C / 4 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.361	Sport und Geschlecht	(8 C / 4 SWS)
SQ.SoWi.13	Ausgewählte Gegenstandsbereiche der Sozialwissenschaften	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.22	Bachelorarbeitsforum	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.23	Lehrforschungsprojekt am Beispiel	(8 C / 4 SWS)
SQ.SoWi.29	Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.41	Kolloquium Soziologie	(4 C / 1 SWS)
B.WIWI-WB.0006	Kritische Ökonomik	(6 C / 2 SWS)

#### **bb. Sprachkompetenz**

B.Eth.371b	Sprachstudium: New Guinea Pidgin	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371c	Sprachstudium: Pilipino (Filipino)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371d	Sprachstudium: Swahili	(6 C / 4 SWS)
B.MIS.706	Moderne indische Sprache - intensiv I	(6 C / 4 SWS)
B.MIS.709	Moderne indische Sprache - intensiv II	(6 C / 4 SWS)
SQ.SoWi.37	Sprachkurs (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(3 C)
SQ.SoWi.47	Wissenschaftssprache Deutsch für ausländische Studierende – Fokus Sprechen und Präsentieren	(6 C / 4 SWS)
SQ.SoWi.57	Wissenschaftssprache Deutsch für ausländische Studierende – Fokus Schreiben	(6 C / 4 SWS)

**cc. Selbstkompetenz und Sozialkompetenz**

B.Sowi.600	Internationale Kompetenzen	(10 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.1	Die Tutor*innentätigkeit (einschließlich Qualifizierungsseminar)	(10 C / 3 SWS)
SQ.SoWi.2	Das studentische Mentor*innenprogramm	(4 C / 1 SWS)
SQ.SoWi.2c	Das studentische Mentor*innenprogramm – Vertiefung	(4 C / 1 SWS)
SQ.SoWi.3	Service Learning: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung	(6 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.4	Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit	(6 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.5	Praktika in einschlägigen Bereichen A	(8 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.11	Tätigkeit als Wettkampfsportler*in auf nationalem oder internationalem Niveau	(2 C / 1 SWS)
SQ.SoWi.12	Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart	(2 C / 1 SWS)
SQ.SoWi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.19	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.20	Netzwerken für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.21	Projektmanagement	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.25	Praktika in einschlägigen Bereichen C	(12 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.30	Studienorganisation und Zeitmanagement	(4 C / 2 SWS)
SQ.Sowi.35	Bewerbungstaining und Kompetenzanalyse für Sozialwissenschaftler*innen	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.1000	Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	(6 C / 1 SWS)
SQ.SoWi.2000	Die studentische Mitarbeit an der internen Akkreditierung	(3 C / 1 SWS)

**dd. Methodenkompetenz**

B.MZS.02	Seminar "Praxis der empirischen Sozialforschung"	(4 C / 2 SWS)
B.IMMS.10	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 5 SWS)
B.IMMS.11	Statistik I	(4 C / 4 SWS)
B.IMMS.12	Statistik II	(4 C / 4 SWS)
B.IMMS.13	Statistik III	(4 C / 4 SWS)
B.IMMS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C / 3 SWS)
B.IMMS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C / 3 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C / 2 SWS)
B.SoWi.3	Basiswissen sozialwissenschaftlichen Arbeitens	(4 C / 2 SWS)

B.SoWi.4	Basiswissen sozialwissenschaftliches Schreiben – die erste schriftliche (Haus-)Arbeit	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C / 6 SWS)
B.SoWi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C / 1 SWS)
B.SoWi.12	Spezifische Themenfelder des wissenschaftlichen Schreibens	(4 C / 1 SWS)
SQ.SoWi.26	Journalistisches Schreiben	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.33	Medienkompetenz für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler	(4 C / 2 SWS)

#### **b. Für alle Bachelor-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Bachelor-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden.

B.Psy.005S	Wirtschaftspsychologie I und II	(8 C / 4 SWS)
SQ.Sowi.90	Einführung in die Sozialpsychologie	(4 C / 2 SWS)
SQ.Div.01	Einführung in die Diversitätsforschung	(6 C / 2 SWS)

#### **c. Für alle Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden.

M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden: Überblick	(4 C / 3 SWS)
---------	---	---------------

#### **d. Für den Promotionsstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden.

SQ.SoWi.31	Planung einer eigenen Lehrveranstaltung	(4 C / 2 SWS)
SQ.SoWi.32	Mittelakquise für Forschungsanträge und Stipendien	(8 C / 4 SWS)

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.

---